

# NIEDERSCHRIFT

über die **35. Sitzung des Kreistages** am **Montag, dem 07.04.2014**, im Deutschordensaal der Kreissparkasse Kaiserslautern, Am Altenhof 12/14; 67655 Kaiserslautern.

## ANWESEND WAREN:

### **Vorsitzender**

Herr Paul Junker

Landrat

### **Kreisbeigeordnete**

Herrn Dr. Walter Altherr  
Frau Gudrun Heß-Schmidt  
Herr Gerhard Müller

Kreisbeigeordneter  
1. Kreisbeigeordnete  
Kreisbeigeordneter  
Verlässt die Sitzung frühzeitig um 17:50 Uhr.

### **CDU-Fraktion**

Herrn Jean-Pierre Biehl  
Herrn Dr. Peter Degenhardt  
Frau Ursula Dirk  
Herrn Arnold Germann  
Herrn Ralf Hechler  
Frau Brigitte Hörhammer  
Herrn Marcus Klein  
Herrn Klaus Layes  
Herrn Christian Meinlschmidt  
Herrn Armin Rinder  
Herrn Walter Rung  
Herrn Norbert Ulrich  
Herrn Ulrich Wasser

Kommt zur Sitzung um 16:05 Uhr.

### **SPD-Fraktion**

Herrn Horst Bonhagen  
Herrn Heinz Christmann  
Frau Karin Decker  
Frau Gabriele Gallé  
Frau Dr. Petra Heid  
Herrn Harald Hübner  
Frau Margit Mohr  
Herrn Thomas Müller  
Herrn Hartwig Pulver  
Herrn Hans-Josef Wagner  
Herrn Thomas Wansch

Verlässt die Sitzung frühzeitig um 17:08 Uhr.

### **FDP-Fraktion**

Herrn Dr. Frank Matheis  
Herrn Karl Pfaff

### **FWG-Fraktion**

Herrn Manfred Bügner  
Herrn Günter Dietrich  
Frau Hedwig Füssel  
Herrn Peter Schmidt  
Herrn Uwe Unnold

Verlässt die Sitzung frühzeitig um 17:53 Uhr.

### **Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen**

Herrn Dr. Eike Heinicke  
Frau Dr. Freia Jung-Klein

### **Die LINKE**

Herrn Alexander Ulrich

Kommt zur Sitzung um 16:08 Uhr.

### **Verwaltung**

Frau Ursula Spelger  
Herr Wolfgang Heintz  
Herr Ludwig Keßler  
Herr Achim Schmidt  
Herr Thomas Lauer  
Frau Melanie Gentek  
Herr Karl-Ludwig Kusche

Kreisverwaltungsdirektorin  
Regierungsdirektor  
Abteilung 1  
Abteilung 1  
Abteilung 1  
Abteilung 5  
Abteilung 5

Entschuldigt fehlten:

**CDU-Fraktion**

Frau Bärbel Glas	Entschuldigt.
Herr Hüseyin Koçak	Entschuldigt.
Frau Anja Pfeiffer	Entschuldigt.
Herrn Jürgen Wenzel	Entschuldigt.

**SPD-Fraktion**

Herr Hans-Norbert Anspach	Entschuldigt.
Herrn Knut Böhlke	Entschuldigt.
Herrn Harald Westrich	Entschuldigt.

**FWG-Fraktion**

Herrn Andreas Märkl	Entschuldigt.
---------------------	---------------

**Verwaltung**

Frau Elvira Schlosser	Entschuldigt.
-----------------------	---------------

**Beginn:** 16:00 Uhr

**Ende:** 18:08 Uhr

**Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:**

TOP 1 – bis TOP 3:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 34 Mitglieder des Kreistages.

TOP 4:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 33 Mitglieder des Kreistages.  
Herr Dr. Degenhardt rückt zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Vorliegen von Sonderinteresse vom Sitzungstisch ab.

TOP 5 – TOP 6:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 34 Mitglieder des Kreistages.

TOP 7:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 32 Mitglieder des Kreistages.

Frau Hedwig Füssel verlässt die Sitzung frühzeitig um 17:53 Uhr.  
Herr Horst Bonhagen verlässt die Sitzung frühzeitig um 17:08 Uhr.

**Sodann wird beraten und beschlossen:**

Zu der Sitzung wurden die Kreistagsmitglieder am 31.03.2014 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Ort, Tag und Beginn der Sitzung, sowie die Tagesordnung wurden am 04.04.2014 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern“ und im Internet unter der Adresse [www.kaiserslautern-kreis.de](http://www.kaiserslautern-kreis.de) öffentlich bekannt gemacht.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratuliert Herr Landrat Junker zunächst Herrn Marcus Klein zur Geburt seiner Tochter und überreicht ein Präsent.

Zudem spricht er nachträglich einigen Kreistagsmitgliedern seine Geburtstagsglückwünsche aus.

Weiterhin informiert Herr Junker den Kreistag über ein heute geführtes Telefonat mit der Gebietsleiterin von Coca Cola. Nach deren Aussage handele es sich nicht um eine ersatzlose Schließung der Niederlassung in Kaiserslautern. Es ginge um eine Zusammenfassung der Niederlassungen in Kaiserslautern und Saarbrücken. Hierzu wird in dem Bereich zwischen dem Saarland und Rheinland-Pfalz (im Dreieck Homburg, St. Wendel und Ramstein) ein neuer Standort gesucht.

Außerdem berichtet der Vorsitzende über die heute per Fax eingegangene Haushaltsgenehmigung für das Haushaltsjahr 2014. Der Haushalt 2014 sei durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion genehmigt; allerdings seien bereits klare Forderungen für das Haushaltsjahr 2015 gestellt.

Anschließend gibt Herr Junker den Hinweis auf die Tischauslagen; ein Katalog der Ausstellung „Frauenspuren“. Dabei handelt es sich um ein gemeinsames Projekt der Gleichstellungsbeauftragten der umliegenden Landkreise Kusel sowie des Landkreises Donnersbergkreis. Auch liegt eine CD mit dem Titel „Carpe Diem“ der Band des Gemeinschaftswerkes für Menschen mit Behinderungen aus.

Herr Dr. Heinicke stellt vor Eintritt in die Tagesordnung für die Fraktion B90/Die Grünen den Antrag, die US- gegen die EU-Flagge im Sitzungssaal der Kreisverwaltung auszutauschen. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es sich hierbei um ein "Geschäft der laufenden Verwaltung" handelt, welches sich der Beschlussfassung durch den Kreistag entzieht. Er sieht keine Veranlassung, die US-Flagge zu entfernen. Gerne nimmt er aber die Anregung auf, auch eine EU-Flagge zusätzlich im Sitzungssaal aufzustellen.

Nachdem sich keine Wortmeldungen zur Tagesordnung ergeben, eröffnet der Vorsitzende, Herr Landrat Paul Junker die Sitzung.

Er stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

Zur Schriftführerin wird Frau Carmen Zäuner bestellt.

Auf Frage des Vorsitzenden erhebt sich kein Einwand gegen die Tagesordnung gemäß Schreiben vom 31.03.2014.

Änderungswünsche werden nicht vorgetragen; somit wird die Tagesordnung wie folgt festgestellt:

**T a g e s o r d n u n g :**

**Öffentlicher Teil**

- |   |  |                  |
|---|--|------------------|
| 1 | Ehrungen   |                  |
| 2 | Zukunfts- und Standortsicherungsvertrag zwischen dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung, seiner Betriebsführungsgesellschaft (GfT) und der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie | <b>0411/2014</b> |
| 3 | Botschafterin des Sports   | <b>0420/2014</b> |
| 4 | Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Auszahlungen an den Schulzweckverband "Integrierte Gesamtschule Am Nanstein und Realschule plus Landstuhl"   | <b>0416/2014</b> |
| 5 | Haushaltsvollzug 2013/2014; Zustimmung zur Übertragung von Ermächtigungen gem. § 17 GemHVO   | <b>0415/2014</b> |
| 6 | Hospiz DRK-Landstuhl   | <b>0418/2014</b> |
| 7 | Sicherung / Neuaufbau der Fassade des Verwaltungsgebäudes in der Lauterstraße 8;<br>Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen  | <b>0422/2014</b> |

## Öffentlicher Teil

### TOP 1 Ehrungen

Herr Landrat Junker nimmt die nachfolgenden Ehrungen der Gremienmitglieder vor:

Die Kreistagsmitglieder

Frau Ursula Dirk  
Herrn Marcus Klein  
Frau Anja Pfeiffer  
Frau Dr. Petra Heid

gehören seit 01.07.1999 dem Kreistag des Landkreises Kaiserslautern an.

Aufgrund der langjährigen Mitgliedschaft (15 Jahre) und in Würdigung der kommunalpolitischen Verdienste schlägt die Verwaltung vor, den o. g. Gremienmitgliedern das große Wappenschild des Landkreises Kaiserslautern zu verleihen.

Gemäß Ziffer 1-3 der Richtlinie erfolgt die Verleihung durch den Landrat.

Ein Benehmen mit dem Kreisausschuss ist erforderlich.

Im Übrigen werden Ehrungen für die 10 jährige Mitgliedschaft und somit die Verleihung des mittleren Wappenschildes an folgende Personen vorgenommen.

Frau Bärbel Glas  
Frau Brigitte Hörhammer  
Herrn Armin Rinder  
Herrn Jürgen Wenzel  
Herrn Horst Bonhagen  
Herrn Heinz Christmann  
Herrn Thomas Müller  
Herrn Günter Dietrich  
Herrn Peter Schmidt  
Herrn Uwe Unnold.

Für eine 20 jährige Zugehörigkeit wird folgenden Personen eine Dankurkunde überreicht.

Herrn Dr. Peter Degenhardt  
Herrn Arnold Germann  
Herrn Klaus Layes  
Herrn Hans-Norbert Anspach  
Frau Gabriele Gallé  
Frau Margit Mohr  
Herrn Hans-Josef Wagner.

Für eine 40 jährige Zugehörigkeit wird Herr Harald Hübner geehrt.

Eine Ehrung ist nach den Richtlinien nicht vorgesehen, jedoch wird eine solche in Form von einer Urkunde und einem Präsent vorgenommen.

**TOP 2      Zukunfts- und Standortsicherungsvertrag zwischen dem Zweckverband  
Tierkörperbeseitigung, seiner Betriebsführungsgesellschaft (GfT) und der  
Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie  
Vorlage: 0411/2014**

Der Vorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt auf und unterrichtet das Gremium entsprechend der Beschlussvorlage.

Er gibt den Hinweis auf die anstehende Sitzung der Verbandsversammlung am kommenden Mittwoch, dem 09.04.2014.

Nachdem sich keine Rückfragen ergeben, lässt Herr Junker abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 35 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Demnach wird der Landrat einmütig ermächtigt, in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung dem Abschluss eines Zukunfts- und Standortsicherungsvertrages zuzustimmen.

# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 1  
1.1/cz/11183  
0411/2014



12.03.2014

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	31.03.2014	öffentlich
Kreistag	07.04.2014	öffentlich

### Zukunfts- und Standortsicherungsvertrag zwischen dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung, seiner Betriebsführungsgesellschaft (GfT) und der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie

#### Sachverhalt:

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung, der durch Landesgesetz zum 1.1.1979 errichtet worden ist, ist der Zusammenschluss aller Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz, im Saarland sowie den beiden hessischen Landkreisen Rheingau-Taunus und Limburg-Weilburg.

Er nimmt die Tierkörperbeseitigung als eine ihm nach Bundes- und Landesgesetz übertragene Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung wahr. Über dieses Gebiet hinaus entsorgt er seit 2009 im Rahmen einer öffentlichen Beauftragung Nord- und Mittelhessen (Regierungsbezirke Kassel und Gießen).

Er entsorgt jährlich rund 85.000 Tonnen Tierkörper und tierische Abfälle und beschäftigt 116 Frauen und Männer. Zur Erfüllung seiner Aufgaben betreibt er Beseitigungsanlagen in Rivenich (Landkreis Bernkastel-Wittlich) und Sandersmühle (Rhein-Lahn-Kreis).

Die Finanzierung des Zweckverbandes erfolgt über Gebühren für Schlachtbetriebe und Metzgereien, den Kostenerstattungen für verendete Tiere sowie Produkterlöse aus dem Verkauf der hergestellten Mehle und Fette. Die Entgelte sind insgesamt kostendeckend und belasten nicht die Gebietskörperschaften als Mitglieder des Zweckverbandes.

Ihm ist weiterhin durch EU-Richtlinie die Aufgabe übertragen worden, im Tierseuchenfall Reservekapazitäten vorzuhalten, um für diesen Fall Tierkörper umwelt- und hygienegerecht zu entsorgen und Gesundheits- und Seuchengefahren vorzubeugen. Für diese Vorhaltung an Kapazitäten zahlen die Landkreise und Städte bisher eine jährliche Umlage von rund 1,6 Mio. Euro. Diese Kosten können mangels Aufwandsfähigkeit nicht in die Gebühren eingerechnet werden, wie dies auch das OVG Rheinland-Pfalz noch jüngst entschieden hat (Beschluss vom 10.6.2013 – 6 B 10351/13.OVG -).

Im Rahmen des von der bei der Vergabe in Nord- und Mittelhessen unterlegenen Privatfirma bei der EU-Kommission angestrebten Prüfverfahrens sind diese Anteile der Landkreise und Städte für die Vorhaltung der Reservekapazitäten (Seuchenreserve) in den Jahren 1998 – 2008 geprüft worden. Die EU-Kommission ist in ihrer Entscheidung zum Ergebnis

gekommen, dass die Kostenübernahme der Tierseuchenreserve durch die Verbandsmitglieder eine unerlaubte Beihilfe und nach deren Auffassung von den Landwirten und Schlachtbetrieben zu tragen seien. Dies ungeachtet der Tatsache, dass die EU selbst diese Aufgabe als eine öffentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge festgestellt hat. Die Gebietskörperschaften des Zweckverbandes sind verpflichtet worden, die geleisteten Umlagen von 1998 – 2012 samt Zinsen von rund 43 Mio. Euro vom Zweckverband zurückzufordern.

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hingegen hat in einer von der privaten Firma gegen den Zweckverband in derselben Sache erhobenen Klage Ende 2010 höchststrichterlich entschieden, dass die Kosten der Seuchenreserve durch die Allgemeinheit zu tragen sind.

Dieser Rechtsauffassung des höchsten deutschen Verwaltungsgerichts hat sich die EU-Kommission nicht angeschlossen.

Sowohl der Zweckverband als auch die Bundesrepublik haben gegen den Kommissionsbeschluss Klage zum Europäischen Gericht in Luxemburg eingelegt, über die noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

Da der Kommissionsbeschluss trotz gerichtlicher Anfechtung sofort vollziehbar ist und die Kommission Deutschland – und damit Rheinland-Pfalz – für den Fall der Nichtbefolgung ihres Beschlusses ein Vertragsverletzungsverfahren angedroht hat, haben der Zweckverband und das Land eine Neukonzeption der Tierkörperbeseitigung entwickelt, die ihren teilweisen Niederschlag im Gesetzentwurf des Landes vom Dezember 2013 findet.

An der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung soll festgehalten werden. Hiernach soll für den operativen Teil ein neuer Aufgabenträger gebildet werden, der sich wiederum aus den Landkreisen und kreisfreien Städten zusammensetzt. Ferner soll ein Altlastenzweckverband die aus früherer Zeit bestehenden Tierkörperbeseitigungsanlagen betreuen.

Der bisherige Zweckverband soll aufgelöst werden. Da ein Standort geschlossen werden soll, hat die Neukonzeption auch Auswirkungen auf das Personal.

Dieses ist derzeit bei der Betriebsführungsgesellschaft (GfT) angestellt, deren alleiniger Gesellschafter der Zweckverband ist. Die zuständige Gewerkschaft ist an den Zweckverband mit der Forderung herangetreten, für die Beschäftigten einen Zukunfts- und **Standortsicherungsvertrag** abzuschließen.

Ziel dieses Vertrages ist zum einen die Bindung des Personals an den Zweckverband als Aufgabenträger sowie ansonsten im Einzelfall notwendige Regelungen bei betriebsbedingten Kündigungen.

Der Arbeitgeberverband der Chemischen Industrie ist in seiner arbeitsrechtlichen Bewertung der jetzigen Situation der Mitarbeiter zum Ergebnis gekommen, dass diese schon jetzt als Mitarbeiter des Zweckverbandes anzusehen und im Fall der Auflösung des Zweckverbandes einen Anspruch auf Übernahme einer Beschäftigung bei den einzelnen Verbandsmitgliedern haben.

Der nach langwierigen Verhandlungen erarbeitete Entwurf eines Standortsicherungsvertrages hat folgende wesentliche Punkte zum Inhalt:

- Im Fall einer Auflösung des Zweckverbandes werden Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer/-innen in den Gebietskörperschaften geprüft.

- Im Fall eines Betriebsübergangs wird die Tarifbindung der Chemischen Industrie angestrebt.
- Arbeitnehmerschutzrechte des § 613a BGB bleiben unberührt. Es wird eine Öffnung des bisherigen Tarifvertrages der Chemischen Industrie mit dem Ziel einer Angleichung der Löhne an den (niedrigeren) TVöD vereinbart.
- Notwendige Abfindungszahlungen bei betriebsbedingten Kündigungen werden nach der Formel Betriebszugehörigkeit x Bruttomonatsgehalt x Faktor auf einen Faktor von mindestens 0,7 und höchstens 1,25 festgesetzt. Die Gewerkschaft hatte hier einen Faktor von 2,0 gefordert.
- Im worst-case Fall kämen auf den Zweckverband Belastungen von 4,2 – 7,5 Mio. Euro zu, wenn allen Mitarbeitern betriebsbedingt zu kündigen wäre. Die Gewerkschaftsforderungen beliefen sich auf rund 12 Mio. Euro.
- Diese Abfindungszahlungen in ihrer Gesamtsumme kommen aber nur dann zur Anwendung, wenn kein Personal in den neuen Aufgabenträger wechseln kann und ansonsten bestehende Beschäftigungsmöglichkeiten bei einzelnen Verbandsmitgliedern ebenfalls ausscheiden.

Nach dem Verteilerschlüssel der Verbandsordnung des Zweckverbandes hat der Landkreis Kaiserslautern rund 2,30488 % der Umlagen zu tragen.

Im worst-case Fall wären dies

bei 4,2 Mio	96.804,96 Euro
bei 7,5 Mio	172.866,00 Euro

(bei den ursprünglich geforderten 12 Mio. wären dies 276.000,00 Euro).

Herr Rechtsanwalt Fladung vom Arbeitgeberverband der Chemischen Industrie hat in seinem beigefügten Gutachten vom 13.12.2013 das Für und Wider eines solchen Standortsicherungsvertrages ausgearbeitet. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass hierin alle wesentlichen Fragen erschöpfend behandelt und einer vertretbaren Lösung zugeführt worden sind.

Der Abschluss eines solchen Vertrages dient nicht nur den berechtigten Interessen der Arbeitnehmerschaft, sondern begrenzt auch das ansonsten nicht kalkulierbare Risiko des Zweckverbandes und damit seiner Mitglieder bei einer Auflösung und anschließenden arbeitsgerichtlichen Verfahren.

Die Gewerkschaft hatte eine Erklärungsfrist des Zweckverbandes zum Abschluss des Vertrages bis Mitte Februar 2014 angestrebt. Dies konnte wegen der notwendigen Gremienbeschlüsse bisher noch nicht umgesetzt werden.

Nach telefonischer Mitteilung des Landkreistages Rheinland-Pfalz vom 12.03.14 haben bisher 16 Landkreise Beschlüsse zur Zustimmung eines Standortsicherungsvertrages gefasst.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, in der Versammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung dem Abschluss eines Zukunfts- und Standortsicherungsvertrages zuzustimmen.

Im Auftrag:

Ludwig Keßler

**Anlage/n:**

ZwV Tierkörperbeseitigung\_Gutachten

## **Gutachten über den Abschluss eines Standortsicherungsvertrages**

Gutachten über den Abschluss eines Zukunfts- und Standortsicherungsvertrages für die Beschäftigten der Tierkörperbeseitigungsanlage und der Gesellschaft für Tierkörperbeseitigung mbH (GFT) sowie dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg.

von Armin Fladung, Arbeitgeberverband Chemie Rheinland-Pfalz e.V.

Bahnhofstr. 48

67059 Ludwigshafen

Stand: 13.12.2013

## **Inhaltsübersicht:**

- 1. Zweckverband als Arbeitgeber**
- 2. Wahrung der Diskontinuität**
- 3. Deckelung der Kosten**
- 4. Öffnung für den TVöD**
- 5. Risiken aus der Belegschaft**
  - a) Streikgefahr
  - b) Krankenstand
  - c) Motivation und Vertrauensgewinn
- 6. Gesamtabwägung und Empfehlung**

## Gutachterliche Stellungnahme zu den Punkten im Einzelnen:

### 1. Zweckverband als Arbeitgeber

Die Frage, ob die bei der GFT beschäftigten Arbeitnehmer dem Zweckverband angehören bzw. ob diese dem Zweckverband zumindest zuzurechnen sind, ist nach derzeitiger Einschätzung zu bejahen (siehe ausführliches Gutachten vom 04.06.2013; siehe **Anlage**).

Aus der Gesamtschau der getroffenen Regelungen ergibt sich eine umfassende Verantwortung des Zweckverbandes für die betroffenen Arbeitnehmer. Der Zweckverband ist aufgrund seiner Teilnahme am Privatrechtsverkehr Zuordnungsobjekt von Rechten und Pflichten aus dem Privatrecht. Die Arbeitnehmer der GFT können ihm zugeordnet oder zumindest faktisch zugerechnet werden. Damit bestünde auch nach § 12 Verbandsordnung eine Haftung der Mitglieder des Zweckverbandes für alle Mitarbeiter der GFT.

Dieses gutachterliche Ergebnis wird auch durch § 1 des Tarifvertrages zur Zukunfts- und Standortsicherung für die Beschäftigten der Tierkörperbeseitigungsanlage (künftig: ZukunftsTV; siehe **Anlage**) bestätigt und vertraglich fixiert. Ferner regelt § 3 Abs. 2 ZukunftsTV den Übergang der Arbeitnehmer nach § 613a BGB mit allen Rechten und Pflichten bei Wegfall der Geschäftsgrundlage der GFT auf den Zweckverband.

Mit dieser vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtung ist der Zweckverband gehalten, sämtlichen arbeitsrechtlichen Pflichten - wie zum Beispiel eine zumutbare Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmer u. ä. - nachzukommen. Gleichzeitig stehen ihm auch Rechte - wie beispielsweise die Kündigung von Mitarbeitern - zu.

Bei einer Auflösung des Zweckverbandes würden diese arbeitsrechtlichen Rechte und Pflichten seinen Mitgliedern obliegen. Die Mitglieder müssten die Arbeitnehmer entlohnen, auch wenn sie nicht eingesetzt werden könnten, da sie die Mitglieder durch Angebot ihrer Arbeitskraft in Annahmeverzug setzen könnten. Der Mitglieder wären zur Vermeidung dieser Konsequenz nach § 3 Abs. 1 ZukunftsTV dazu berechtigt, eine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit zu prüfen und vorrangig anzubieten. Ohne eine solche Regelung könnte dieser Punkt streitig sein.

Es könnte jedoch auch der Fall eintreten, dass die auf die Mitglieder zu verteilenden Arbeitnehmer keinen oder keinen zumutbaren Arbeitsplatz angeboten bekommen können. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn eine zu große Entfernung zwischen Arbeitsstätte und Wohnort des Arbeitnehmers besteht. In diesem Fall kann das Mitglied den Arbeitnehmer unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen auch kündigen. Für den einzelnen Arbeitnehmer besteht daher eine große Unsicherheit über die Zukunft seines Arbeitsplatzes.

Die gesetzlichen Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) sehen vor, dass in solchen Fällen der betriebsbedingten Kündigung eine Abwägung der Sozialkriterien (Betriebszugehörigkeit, Alter, Schwerbehinderung und Unterhaltspflichten) vorgenommen wird. Diese müssen regelmäßig mit dem Betriebsrat abgestimmt werden und sollten im Interesse des Arbeitgebers schriftlich fixiert werden. Dieses Procedere ist ebenfalls bereits im ZukunftsTV geregelt. So ist nach § 3 Abs. 3 ZukunftsTV ein gesonderter Tarifvertrag zur Umsetzung personeller Maßnahmen und nach § 4 Abs. 1 ZukunftsTV ein Sozialtarifvertrag für die Minimierung wirtschaftlicher Nachteile mit dem Betriebsrat vorgesehen.

## **2. Wahrung der Diskontinuität**

Die von der EU-Kommission geforderte Diskontinuität (Ausschluss der wirtschaftlichen Kontinuität des neuen Betreibers mit dem Zweckverband) bei der Schaffung eines neuen Tierkörperbeseitigungsmodells wird vom ZukunftsTV berücksichtigt und unterstützt.

Der ZukunftsTV ist bewusst so gestaltet, dass er kein bestimmtes Modell bevorzugt, sondern vielmehr weiterhin jegliche Veränderung bei der GFT und dem Zweckverband in Betracht kommen kann. Es wird daher auch kein spezifisches Szenario für den Übergang des Personals vom bisherigen Zweckverband auf einen möglicherweise neuen Zweckverband oder ähnliche Trägerlösungen genannt oder ausgeführt. Vielmehr gibt der ZukunftsTV lediglich den Rahmen für das weitere Vorgehen vor.

Es ist ausdrücklich zu erwähnen, dass der ZukunftsTV keine wirtschaftlichen Nachteile für den neuen Träger vorsieht, wenn dabei das bisherige Personal keine Nachteile (z.B. Arbeitsplatzverlust) erleidet. Insoweit sieht der ZukunftsTV in § 3 und § 4 vor, dass eine erneute Verhandlung zwischen den Vertragspartnern aufgenommen wird, die die dann maßgeblichen und bis zu diesem Zeitpunkt bekannten Tatsachen berücksichtigt. Würde beispielsweise die Aufgabe der Tierkörperbeseitigung – künftig wohl nur für K1/K2-Material - von einem neuen Zweckverband erledigt werden und das frühere Personal würde dort eine Anstellung finden, so entstehen dem alten Zweckverband nach der derzeitigen Regelung des § 4 Abs. 5 ZukunftsTV keine Pflichten zur Zahlung von Abfindungen.

## **3. Deckelung der Kosten**

Im Fall, dass es keine Möglichkeiten geben würde, die bisherigen Aufgaben durch ein wie auch immer geartetes Modell fortführen zu können, bietet der ZukunftsTV Klarheit und Rechtssicherheit über den Umgang mit dem dann bei den Mitgliedern des Zweckverbandes verbleibenden Arbeitnehmern. Sollten diese bei den Mitgliedern nicht eingesetzt werden können, so bleibt diesen nur der Weg der betriebsbedingten Kündigung.

Betriebsbedingte Kündigungen ziehen regelmäßig Abfindungszahlungen nach sich. Auch wenn es keinen gesetzlichen Anspruch darauf gibt, so besteht die Praxis der Arbeitsgerichte aus dem Abschluss von gerichtlichen Vergleichen, die zur Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Nachteile der Arbeitnehmer auf die Zahlung einer Abfindung in nicht unwesentlicher Höhe abzielen. Die Höhe richtet sich bei einer freien Vergleichsverhandlung, d.h. ohne die Vorgaben aus einem Sozialtarifvertrag o.ä., nach den Sozialkriterien wie Alter, Betriebszugehörigkeit, Unterhaltspflichten, Schwerbehinderung, Rentennähe, Chance auf dem Arbeitsmarkt und nur zu einem relativ kleinen Teil nach den Erfolgsaussichten der Kündigungsschutzklage. Bei langgedienten Mitarbeitern ist daher mit erheblichen Abfindungszahlungen zu rechnen. Zu diesem Zweck sieht das Arbeitsgerichtsgesetz die Anberaumung eines eigenen Güteterrmins vor, der weitestgehend unabhängig vom eigentlichen Streitverfahren und dem dazugehörigen Kammertermin stattfindet.

Ein weiterer wichtiger Faktor für die vergleichsweise Beendigung des Verfahrens ist die Bereitschaft des Arbeitnehmers zu einem günstigen Abfindungsbetrag abzuschließen. Diese Bereitschaft ist umso kleiner, je weniger Aussicht auf eine Folgebeschäftigung besteht. Um diese Risiken zu minimieren werden üblicherweise feste Abfindungsregelungen in eigenen Vereinbarungen getroffen. Ab einer gewissen Anzahl an Arbeitnehmern (Massenentlassung),

die entlassen werden muss, besteht sogar eine gesetzliche Pflicht zu einer solchen Vereinbarung. Eine entsprechende Rahmen-Regelung findet sich in § 4 Abs. 2 ZukunftsTV. Eine solche Abfindungsregelung beinhaltet immer eine Formel aus Betriebszugehörigkeit, Bruttomontagegehalt und Faktor. Betriebszugehörigkeit und Bruttomonatsgehalt sind Tatsachen, die von den Verhandlungspartnern aufgrund Sachlage nicht verändert werden können. Streitpunkt ist daher immer der Faktor.

Die Bereitschaft der Arbeitnehmerseite auf Abschluss eines Sozialtarifvertrags mit einem niedrigen Faktor hängt von der Aussicht auf erfolgreiche Fortführung des Betriebs ab. Derzeit ist Arbeitnehmerseite – allen voran die IG BCE und der Betriebsrat – bereit einen sehr moderaten Faktor zu akzeptieren, da alle Verhandlungspartner die Hoffnung haben, dass ein wie auch immer geartetes Nachfolgemodell den meisten Mitarbeitern eine weitere Beschäftigung ermöglicht. In dem Moment, in dem keine Hoffnung mehr auf Weiterbeschäftigung für einen Großteil der Belegschaft besteht, wird die Arbeitnehmerseite den größtmöglichen monetären Vorteil für die Arbeitnehmer herausverhandeln. Aus der Sicht der Arbeitnehmerseite muss sie einen Arbeitgeber nicht mehr schonen, wenn dieser keine Arbeitnehmer mehr beschäftigt. In solchen Phasen werden regelmäßig Faktoren in Höhe von 1,5 und noch höher von Arbeitnehmerseite aufgerufen. Und auch in den Freiverhandlungen im Gütetermin sind die Erwartungen nicht wesentlich geringer. Nur wenn ausreichend Mitarbeiter weiterbeschäftigt werden, sieht die Arbeitnehmerseite davon ab, dem Arbeitgeber durch allzu hohe Abfindungszahlungen eine existenzgefährdende Zahlungsverpflichtung („Hypothek“) aufzubürden.

Durch intensive Vorverhandlungen konnte erreicht werden, dass die Arbeitnehmerseite von ihrem ursprünglich geforderten Faktor 2,0 für eine Mindestabfindung abließ und einen Faktor 0,7 akzeptierte. Zudem konnte eine Deckelung der Abfindung mit einem maximalen Faktor von 1,25 erreicht werden. Während der Faktor 0,7 die Mindestabfindung für den am wenigsten schutzwürdigsten Arbeitnehmer regelt, ist es gesetzlich vorgesehen, die schutzwürdigeren Arbeitnehmer mit einer höheren Zahlung abzufinden (vgl. bereits oben). Um hier einen verlässlichen und ebenfalls moderaten Rahmen zu sichern, wurde die beschriebene Deckelung vorgesehen.

Argumentativ konnte bis dato vor allem die Aussicht auf einen vielleicht doch glimpflichen Ausgang der europarechtlichen Streitpunkte mit der EU-Kommission ins Feld geführt werden. Würde man den Faktor nicht bereits jetzt durch den ZukunftsTV festschreiben, sondern erst in einer späteren Phase, wenn keine Aussicht mehr auf einen positiven Ausgang der europarechtlichen Streitpunkte mehr zu erwarten ist, so würde der Faktor bei einer Abwicklung des Zweckverbandes ohne Fortführung in einem neuen Modell erfahrungsgemäß deutlich höher als 0,7 liegen.

#### **4. Öffnung für den TVöD**

Aufgrund der Wirkungen des § 613a BGB im Falle des gesetzlichen bzw. vertraglichen Übergangs der Arbeitnehmer auf den alten oder einen Zweckverband ist der übernehmende Zweckverband zunächst für ein Jahr an die bisherigen tarifvertraglichen Pflichten aus den chemischen Tarifverträgen gebunden. Hinzukommt, dass die Arbeitnehmer regelmäßig Bezugnahmeklauseln auf den Manteltarifvertrag der chemischen Industrie in ihren Arbeitsverträgen haben. Das Verlassen eines seit Jahren eingeführten und bestehenden

Tarifsystems ist äußerst schwierig und regelmäßig nur mit Einwilligung der Arbeitnehmer zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund sieht der ZukunftsTV in § 3 Abs. 1 vor, dass die Öffnungsklausel der Tarifverträge der chemischen Industrie genutzt werden kann. Diese sieht vor, dass andere Tarifwerke zur Anwendung gebracht werden können. Konkret heißt dies, dass die Verhandlungspartner bereit sind, bei einer Fortführung des Tierkörperbeseitigungsbetriebs die Regelungen des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst in weiten Teilen zur Anwendung zu bringen. Die einzelnen Punkte sind hier zwar Verhandlungssache im Rahmen eines weiteren und künftigen Tarifvertrags, jedoch wäre diese Zusage insoweit bereits heute gegeben. Möglich wäre damit beispielsweise die Anpassung an die Vergütungsstrukturen im öffentlichen Dienst.

Der TVöD käme damit nicht originär zur Anwendung, sondern auf Arbeitgeberseite nur unter dem Fortbestand einer Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband der chemischen Industrie. Gleichwohl wäre damit die oben beschriebene Umstellungsproblematik auf den „echten“ TVöD vermieden.

Zudem würden mit den beiden starken Sozialpartnern der IG BCE und des Arbeitgeberverbands Chemie Rheinland-Pfalz die gleichen verlässlichen und eingespielten Berater und Verhandlungspartner zur Verfügung stehen wie bisher.

## **5. Risiken aus der Belegschaft**

Zu bedenken sind auch die Auswirkung eines Nicht-Abschlusses eines solchen oder ähnlichen ZukunftsTV auf die Belegschaft und die Folge für den noch laufenden Betrieb.

### **a) Streikgefahr**

In Zeiten wirtschaftlicher Not haben Gewerkschaften den größten Zulauf an Mitgliedern. So verhält es sich derzeit wohl auch bei der IG BCE im Fall des Zweckverbands. Es ist nach Aussagen der Arbeitnehmerseite mit einem Organisationsgrad von 90 % auszugehen.

Damit geht ein erhebliches Streikpotential einher. Ein Streik ist zwar nur solange nicht zulässig wie die Friedenpflicht besteht, diese ist vor dem Hintergrund einer akuten Gefährdung der Arbeitsplätze der Arbeitnehmer jedoch insoweit nicht gegeben, als dass das Bundesarbeitsgericht auch das Erstreiken eines Sozialtarifvertrages zulässt (BAG, Urteil vom 24. 4. 2007 - 1 AZR 252/06). Grundlage sind hier Art. 9 Abs. 3 GG und § 4 Abs. 1 TVG, die Tarifverträge zur Beschäftigungssicherung für zulässig erklären.

Es könnte sich die Frage stellen, ob der Streik deswegen ausgeschlossen ist, soweit es hier um wesentliche Punkte der Daseinsvorsorge bzw. der Gefahrenabwehr geht. Die Seuchenverhütung durch Entsorgung von K1/K2-Material gehört sicherlich dazu. Insoweit wäre eine Parallele zum Streik bei Atomkraftwerken zu ziehen. Dort hat das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg am 14.8.2012 entschieden, dass zumindest ein Streik der Wachleute rechtmäßig ist, und das obwohl eine funktionierende Bewachung Betreibervoraussetzung ist. Es ist damit anzunehmen, dass zumindest auch ein Großteil der

Belegschaft des Tierkörperbeseitigungsbetriebs streiken dürfte. Gleichzeitig ist der Zweckverband gehalten, seine öffentlichen Aufgaben zu erfüllen.

### **b) Krankenstand**

In Zeiten enormer Unsicherheiten neigen Arbeitnehmer krank zu werden. Erfahrungsgemäß ist es nicht selten, dass im Falle eines unterbliebenen Abschlusses mit einem Krankenstand von 15-20 % zu rechnen ist.

Auch hier stellt sich die Frage, inwieweit dann noch die anstehenden Aufgaben bewältigt werden können.

### **c) Motivation und Vertrauensgewinn**

Mit Abschluss eines solchen Zukunfts- und Standortsicherungsvertrag wird das Vertrauen der Mitarbeiter in den positiven Ausgang dieser Unsicherheitslage gestärkt. Die Arbeitnehmer haben über ihre Betriebsräte massiv für die Interessen des Zweckverbandes auch auf politischer Ebene geworben. Sicherlich auch im Eigeninteresse, zu betonen ist aber, dass hier alle Verhandlungspartner an einem Strang ziehen. Es ist zu bedenken, dass ein Unterlassen des Abschlusses die Bemühungen der Arbeitnehmerseite auf die Protagonisten auf Landes- und Bundesebene sowie auf europäischer Ebene deutlich schmälern würde.

Das Argument, dass die Politik vor dem Hintergrund des ZukunftsTV einen geringeren Druck verspürt, da das Personal durch diesen abgesichert ist, verfängt insoweit nicht. Im ZukunftsTV ist gerade die Gefahr des Personalabbaus ausdrücklich skizziert. Ohne ZukunftsTV könnte vielmehr das Argument gehört werden, dass die Arbeitnehmer im Härtefall bei den Mitgliedern des Zweckverbandes unterkommen.

## **6. Gesamtabwägung und Empfehlung**

Der ZukunftsTV behandelt die drängendsten Fragen des Zweckverbandes, der GFT und der Arbeitnehmerseite. Er gibt lediglich einen Rahmen für zukünftige Verhandlungen, die die dann aktuellen Entwicklungen ausreichend berücksichtigen können. Er ist damit ergebnisoffen.

Alle Punkte, die eine gemeinsame Positionsfindung erschweren werden moderat und vernünftig geklärt. So werden gesetzliche Verpflichtungen, die für den Zweckverband und die GFT sowieso bestehen, in einen für den hier vorliegenden Fall passenden Rahmen gesetzt. Die Arbeitgebereigenschaft des Zweckverbandes wird klargestellt und der von der EU-Kommission geforderte Grundsatz der Diskontinuität gewahrt. Gleichzeitig werden insbesondere beide möglichen Ausgänge der europarechtlichen Streitpunkte und ihre Folgen für den Zweckverband und die GFT berücksichtigt: Durch die moderate Deckelung der Abfindungszahlungen wird für den Fall des negativen Ausgangs, bereits jetzt eine wirtschaftliche Sicherheit und Planbarkeit erreicht. Für den Fall des positiven Ausgangs durch die Übernahme des zumindest größten Teils der Belegschaft in einem wie auch immer

gearteten Modell, sind bereits jetzt vereinbart, dass Regelungen des TVöD zukunftsweisend zur Anwendung gebracht werden können. Nicht zuletzt wirkt ein solcher ZukunftsTV positiv auf die Belegschaft, die für die gleichen Ziele kämpft.

Es werden auch nur dort Zugeständnisse an die Arbeitnehmerseite gemacht, wo sowieso Verpflichtungen des Zweckverbandes und der GFT bestehen, so dass sich lediglich die Frage stellt, wann sich beide ihren Pflichten stellen wollen. Die Verhandlungsbereitschaft der Arbeitnehmerseite und damit die Chance auf eine moderate Lösung sinken regelmäßig, sobald sich die Hoffnung auf einen positiven Ausgang der europarechtlichen Streitpunkte vermindert.

Insgesamt ist daher der zeitnahe Abschluss eines solchen ZukunftsTV überwiegend zu empfehlen.

## **Anlage**

- Gutachten in der Sache Gesellschaft für Tierkörperbeseitigung mbH (GFT) wegen Feststellung der Arbeitnehmerzugehörigkeit zum Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg vom 04.06.2013
- Tarifvertrag zur Zukunfts- und Standortsicherung für die Beschäftigten der Tierkörperbeseitigungsanlage in der aktuellen Fassung



## **I. Fragestellung**

Das Gutachten befasst sich mit der Fragestellung, wem die Arbeitnehmer der Gesellschaft für Tierkörperbeseitigung mbH (GFT) zuzurechnen sind. Die Frage stellt sich im Rahmen der Prüfung der Verantwortlichkeit und Haftung der GFT und des Zweckverbands Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg (künftig Zweckverband).

Die Ausgangsfrage des hier vorliegenden Gutachtens lautet daher wie folgt:

Gehören die bei der GFT beschäftigten Arbeitnehmer dem Zweckverband an bzw. sind diese dem Zweckverband zumindest zuzurechnen?

## II. Sachverhalt

Bis 1978 war die Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz auf verschiedene Zweckverbände und zweckverbandsähnliche Einrichtungen aufgeteilt. Im Einzelnen waren dies:

- Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Altenglan,
- Zweckverband Tierkörperbeseitigung Ochtendung,
- Zweckverband Tierkörperbeseitigung Rivenich,
- Zweckverband Tierkörperbeseitigung Sprendlingen,
- Johann Fischer KG, Aarbergen für den Rhein-Lahn-Kreis,
- TBA Sohrschied für den Rhein-Hunsrück-Kreis

Die TKB Rivenich GmbH hat zum 01.01.1978 ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen. Sie hat dabei gleichzeitig den Geschäftsbetrieb des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Rivenich übernommen.

Am 01.01.1979 wurde der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Rheinland-Pfalz gegründet. Der Zweckverband wurde per Gesetz gegründet. Durch Landesverordnung geht das Vermögen der Landkreise und kreisfreien Städte, das bis zum Ablauf des 31. Dezember 1978 zur Erfüllung der Aufgaben nach dem TKB - Gesetz gedient hat, einschließlich der Lasten auf den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Rheinland-Pfalz über. Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Rheinland-Pfalz ist Eigentümer der Tierkörperbeseitigungsanstalten Rivenich, Ochtendung, Sohrschied, Sprendlingen und Altenglan. Durch die Gründung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Rheinland-Pfalz wurde dieser alleiniger Gesellschafter der TKB Rivenich GmbH. Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Rheinland-Pfalz verpachtete die Betriebseinrichtungen der TBA Rivenich an die TKB Rivenich GmbH.

Die hessischen Landkreise Rheingau-Taunus-Kreis und der Landkreis Limburg-Weilburg wurden am 01.07.1981 Mitglied im Zweckverband Tierkörperbeseitigung Rheinland-Pfalz. Gleichzeitig wurde die TBA Sandersmühle durch den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Rheinland-Pfalz erworben. Mit gleichem Datum erfolgte die Gründung der TKB Sandersmühle GmbH. Alleiniger Gesellschafter war der Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz. Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Rheinland-Pfalz verpachtete die Betriebseinrichtungen der TBA Sandersmühle an die TKB Sandersmühle GmbH. In 1981 erfolgte die Stilllegung der TBA'en Ochtendung und Sohrschied. Es erfolgte die Übernahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die TKB Rivenich GmbH. Am 15.10.1981 wurde ein Betriebsführungsvertrag zwischen der TKB Sandersmühle GmbH und der Betriebsführungs-GmbH für Tierkörperbeseitigungsanstalten

Lampertheim-Hüttenfeld geschlossen. Die Betriebsführungsgesellschaft war ein privat geführtes Unternehmen.

Am 31.03.1983 erfolgte die Stilllegung der TBA Sprendlingen. Eine Übernahme von Personal erfolgte nicht, da der bisherige Pächter (Fa. Engel) als Subunternehmer im Bereich der Einsammlung vom Zweckverband Tierkörperbeseitigung beauftragt wurde. Die Altanstalt Sohrschied wurde vom Zweckverband Tierkörperbeseitigung verkauft.

Am 04.08.1986 erfolgte die Stilllegung der TBA Altenglan und die Übernahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Betriebsführungs-GmbH für Tierkörperbeseitigungsanstalten Lampertheim-Hüttenfeld.

Am 01.01.1987 erfolgte eine Neuorganisation. Die kaufmännische und technische Betriebsführung wurde auf die TBA-Betriebsführungs-GmbH für Tierkörperbeseitigungsanstalten übertragen. Hierbei handelt es sich um eine privat geführte Gesellschaft. Geschäftsführer/Gesellschafter wurde Herr Dieter Sühnel. Es erfolgte die Überführung des Personals der TBK Rivenich GmbH und der Betriebsführungs-GmbH für Tierkörperbeseitigungsanstalten Lampertheim - Hüttenfeld in die neue, o.g. TBA-Betriebsführungs-GmbH für Tierkörperbeseitigungsanstalten, Reckenroth.

Die Landkreise und kreisfreien Städte des Saarlandes wurden am 01.01.1995 Mitglied im Zweckverband Tierkörperbeseitigung Rheinland-Pfalz.

Am 31.12.2003 schied die TBA-Betriebsführungs-GmbH für Tierkörperbeseitigungsanstalten durch Vertragskündigung seitens der TBA - Betriebsführungs-GmbH aus.

Am 01.01.2004 wurde die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft für Tierkörperbeseitigung mbH (GFT) in Rivenich aufgenommen. Anteilseigner an der GFT sind zu 100 % die Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz und dem Saarland sowie die beiden hessischen Landkreise Rheingau-Taunus-Kreis und Limburg-Weilburg. Es erfolgte die Überführung des gesamten Personals der TBA-Betriebsführungs-GmbH für Tierkörperbeseitigungsanstalten in die neue GFT mbH auf Grundlage eines Personalüberleitungsvertrages.

Die erneute Umstrukturierung der Tierkörperbeseitigung wurde durch das Ausscheiden des alleinigen Gesellschafters der TBA Betriebsführungs-GmbH zum 31.12.2003 erforderlich. In dem bis dahin gültigen Betriebsführungsvertrag zwischen dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung Rheinland-Pfalz und der TBA Betriebsführungs-GmbH war geregelt, dass das Personal nach dem Ausscheiden bzw. der Beendigung der Tätigkeit der TBA Betriebsführungs-GmbH automatisch dem Zweckverband zufällt.

### III. Gutachterliche Bewertung

1. Laut Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 18.12.2000 - Az. II ZR 385/98 - kann ein Zweckverband trotz Fehlens entsprechender Regelungen in öffentlich-rechtlichen Normen des Zweckverbandsrechts bei Teilnahme am Privatrechtsverkehr Zuordnungsobjekt von Rechten und Pflichten sein.

Im vorliegenden Fall sind für die privatrechtliche Betätigung in den einschlägigen Zweckverbandsgesetzen keine Regelungen vorhanden. Es kommt deshalb wie grundsätzlich bei Rechtsverhältnissen öffentlich-rechtlicher Natur eine entsprechende Anwendung zivilrechtlicher Rechtsgrundsätze in Betracht, soweit diese Ausdruck allgemeiner Rechtsgedanken und damit zur Lückenfüllung geeignet sind (vgl. BGHZ 58, 386 und Senatsurteil vom 14.02.2000 - II Z 215/98).

Auf Zweckverbände sind daher die Rechtsgrundsätze derjenigen zivilrechtlichen Korporation anzuwenden, die jeweils am weitestgehenden mit der Struktur des betreffenden öffentlich-rechtlichen Verbandes übereinstimmt.

2. Für die Frage der juristischen Zuordnung der Mitarbeiter bei GFT ist in diesem Zusammenhang für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg an eine Personalgestellung bzw. an eine entsprechende vertragliche Zuordnungsregelung zu denken.

a) Das Rechtsinstitut der Personalgestellung ist auf den Zweckverband und die GFT anzuwenden, wenn deren rechtliche Struktur mit dem Wesen des betreffenden öffentlich-rechtlichen Verbandes übereinstimmt.

Die Regelungen in der Verbandsordnung des Zweckverbandes in der Fassung vom 30.11.2011 können eine (unwiderlegbare) Fiktion darstellen, wonach der Arbeitnehmer der GFT für die Dauer seiner Beschäftigung als Arbeitnehmer des Zweckverbandes gilt (vgl. Koch in Ascheid/Preis/Schmidt, BetrVG-Kom. zu § 102, 4. Auflage 2012).

Die Beschäftigung kann auf einer Personalgestellung oder einer Vereinbarung zwischen dem öffentlichen Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer beruhen. Deren Inhalt und ihre Wirksamkeit sind für den Eintritt der Fiktion ebenso ohne Bedeutung wie die Absprache zwischen den beteiligten Arbeitgebern über die Personalüberlassung.

Die Arbeitnehmereigenschaft wird mit der tatsächlichen Aufnahme einer weisungsgebundenen Tätigkeit begründet und besteht bis zum letzten Tag ihrer Beschäftigung bei dem (privaten) Arbeitgeber.

Denn dem Arbeitgeber des Beschäftigungsbetriebs fehlt eine Entscheidungsbefugnis, ob das Arbeitsverhältnis durch eine Kündigung beendet wird oder nicht (vgl. Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 09. 06. 2011 – 6 AZR 132/10).

b) Auf die Regelungen zur Personalgestaltung kommt es hier jedoch nicht an, wenn bereits die Regelungen des Personalüberleitungsvertrags, der dazugehörigen Betriebsvereinbarung, der Verbandsordnung des Zweckverbandes, der Betriebssatzung für den Tierkörperbeseitigungsbetrieb des Zweckverbandes, des Betriebsführungsvertrags, des Gesellschaftsvertrags der GFT und/oder die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat eine Zuordnung der Arbeitnehmer der GFT zum Zweckverband beabsichtigen.

Dies ist dann der Fall, wenn die getroffenen Regelungen in der Gesamtschau eine Verantwortung des Zweckverbandes für die eingesetzten Mitarbeiter ergibt.

aa) Ziff. 4 S. 2 des Personalüberleitungsvertrages vom 19.11.2003 sieht eine Verpflichtung des Zweckverbandes vor, die GFT zur Sicherung des Personalaufwandes entsprechend finanziell auszustatten.

Gleichzeitig war in dem für die TBA geltenden Betriebsführungsvertrag geregelt, dass das Personal nach dem Ausscheiden bzw. der Beendigung der Tätigkeit der TBA Betriebsführungs-GmbH automatisch dem Zweckverband zufällt. Damit ist das ursprüngliche Personal mit samt allen Rechten und Pflichten zumindest für eine logische juristische Sekunde auf den Zweckverband übergegangen, bevor das Personal auf die GFT weiterübertragen wurde.

Da der Zweckverband für die Pflichten der GFT als Eigenbetrieb einzustehen hat, sind die Mitarbeiter der GFT aus diesem Gedanken heraus nach wie vor dem Zweckverband rechtlich zuzuordnen.

bb) Eine Zuordnung der Arbeitnehmer zum Zweckverband kann sich auch aus der rechtlichen Stellung des Verbandsvorsteher als oberster Vorgesetzter und damit aufgrund unmittelbarer Weisungsbefugnis ergeben.

Nach § 5 Abs. 4 der Verbandsordnung ist der Verbandsvorsteher der Dienstvorgesetzte der Bediensteten des Verbandes und der Werkleitung. Die Werkleitung hingegen führt und vertritt den Eigenbetrieb (§ 8 Verbandsordnung). Der Verbandsvorsteher kann durch Einzelweisungen nach § 5 Abs. 4 Verbandsordnung direkt auf den Eigenbetrieb und seine Arbeitnehmer einwirken.

Dies entspricht auch den Regelungen der Betriebssatzung vom 11.01.1995 in ihrer letzten Fassung vom 01.01.2012 (Ermächtigungsgrundlage ist insoweit § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 der Verbandsordnung). Nach § 4 Abs. 3 der Betriebssatzung führt der Verbandsvorsteher auch den Vorsitz des Werksausschusses des Eigenbetriebs. Die Aufgaben des Werksausschusses umfassen nicht nur die Ernennung von Beamten, sondern auch die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von „vergleichbaren Angestellten“ (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Betriebssatzung).

Obendrein ist der Verbandsvorsteher auch Vorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs gemäß § 7 Abs. 2 Betriebssatzung.

Die Werkleitung obliegt der Einsatz des Personals nach § 8 Abs. 3 Betriebssatzung und ist dem Verbandsvorsteher gegenüber verantwortlich (§ 8 Abs. 4).

Aus der Gesamtregelung heraus kann der Verbandsvorsteher damit die Geschicke und die personelle Situation des Eigenbetriebs maßgeblich beeinflussen. Der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes ist damit als eigentlicher Vorgesetzter aller Mitarbeiter der GFT zu bewerten. Die Weisungsbefugnis ist derart stark, dass andere zwischengeschaltete Personen lediglich als Vertreter des Verbandsvorstehers zu betrachten sind, die ohne seine Zustimmung keine – insbesondere für das Personal – bedeutsamen Entscheidungen treffen kann-

cc) Dies wird auch durch die Vertretungsregelungen bestätigt.

Die Vertretung des Eigenbetriebs erfolgt nach Maßgabe des Betriebsführungsvertrags (vgl. § 9 Betriebssatzung).

Nach § 1 Nr. 3 des Betriebsführungsvertrags handelt die GFT im Interesse, im Namen und für Rechnung des Zweckverbands. Geschäft – insbesondere Arbeitsvertragsschlüsse – können nur nach Zustimmung durch den Zweckverband erfolgen (§ 8 Nr. 3 Betriebsführungsvertrag). Insbesondere trifft die GFT eine Hinweispflicht im Verkehr mit Dritten (§ 8 Nr. 7), so dass eine Geschäftsführung ohne Vollmacht ausscheidet.

Es ist auch unschädlich, dass in § 1 Nr. 1 Betriebsführungsvertrag geregelt ist, dass sich die GFT bei der Erfüllung der Aufgaben „grundsätzlich eigenen Personals“ bedient. Der Verbandsvorsteher entscheidet nach § 10 der Betriebssatzung über Einstellung, Eingruppierung, Höherstufung, Entlassung und Kündigung der Beamten, Angestellten und Arbeiter (=Arbeitnehmer).

Darüber hinaus ist der Zweckverband berechtigt, die GFT zu kontrollieren und Weisungen zu erteilen (§ 6 Betriebsführungsvertrag).

Der Zweckverband hat damit die tatsächliche Rechtsposition als Arbeitgeber des bei der GFT eingesetzten Personals inne. Dementsprechend übernimmt der Zweckverband auch das Entgelt und die Nebenkosten für das Personal gemäß § 9 Betriebsführungsvertrag.

dd) Auch aus dem Gesellschaftsvertrag der GFT vom 14.08.2003 wird die Stellung des Verbandsvorstehers und damit die Bedeutung des Zweckverbands für die Mitarbeiter der GFT gestärkt.

Nach § 8 des Gesellschaftsvertrags ist der Verbandsvorsteher der Aufsichtsrat der GFT. Entsprechend den Ausführungen unter III. 2. B) bb) und cc) ist seine Zustimmung für die Anstellung von Arbeitnehmern (vgl. § 10 Nr. 4 d) Gesellschaftsvertrag) und für Verträge und Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung (vgl. § 10 Nr. 4 g)) erforderlich.

Nach § 11 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrags ist die Geschäftsführung der GFT an die Weisungen des Aufsichtsrats gebunden.

Diese Regelungen finden sich auch deckungsgleich in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vom 01.07.2003 wieder.

ee) Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass die Position des Verbandsvorstehers dem des eigentlichen Arbeitgebers mit sämtlichen Rechten und Pflichten gleicht. Damit trägt der Zweckverband die Verantwortung für die bei der GFT eingesetzten Mitarbeiter.

c) Darüber hinaus sind folgende Erwägungen anzustellen:

Den Zweckverband könnte im Falle der Insolvenz der GFT die Pflicht treffen, die bei der GFT eingesetzten Mitarbeiter zu übernehmen.

Diese Pflicht besteht dann, wenn der Betriebsübergang und die Personalüberleitung von der TBA auf die GFT keine befreiende Wirkung für den Zweckverband hätte. Dies ist dann der Fall, wenn die Berufung auf diese Vereinbarungen rechtsmissbräuchlich wäre.

Dazu hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Beschluss vom 14.04.2010 – 1 BvL 8/08 – entschieden, dass eine Beschränkung des Rückkehrrechts der Arbeitnehmer bei einer Privatisierung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe eine unzulässige Benachteiligung dieser Arbeitnehmer darstellt. Insbesondere ist eine Differenzierung nach dem Widerspruchsrecht nach § 613a BGB kein zulässiges Merkmal.

Eine öffentlich-rechtliche Aufgabe nimmt die GFT hier für den Zweckverband wahr, indem er zu Seuchenverhütung Tierkörper etc. beseitigt. In diesem Fall muss eine „Flucht ins Privatrecht“ ergebnislos sein, da andernfalls die Rechte der Arbeitnehmer in unzulässiger Weise beeinträchtigt würde. Demnach besteht eine direkte Durchgriffshaftung zu Lasten eines Verbandes, die von den Arbeitnehmern der verbandsabhängigen juristischen Person (vgl. *Germelmann*, Kommentar zum ArbGG, 7. Aufl. 2009) geltend gemacht werden können.

Als weiteres Zwischenergebnis ist daher festzustellen, dass eine Übernahmepflicht des Zweckverbands im Falle der Insolvenz der GFT bestünde.

### III. Zusammenfassung

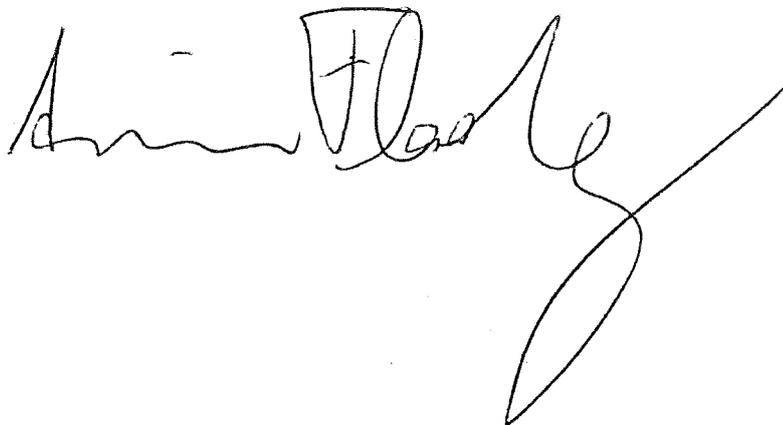
Die Frage, ob die bei der GFT beschäftigten Arbeitnehmer dem Zweckverband angehören bzw. ob diese dem Zweckverband zumindest zuzurechnen sind, ist nach derzeitiger Einschätzung zu bejahen.

Aus der Gesamtschau der getroffenen Regelungen ergibt eine umfassende Verantwortung des Zweckverbandes für die betroffenen Arbeitnehmer.

Zum einen stellt sich die Position des Verbandsvorstehers als derart stark und bedeutsam dar, dass lediglich er als echter Arbeitgeber einzustufen ist. Zum anderen kann der Zweckverband sich seiner ursprünglichen Verpflichtung der Mitarbeiter der TBA nicht endgültig durch die Regelungen des Betriebsübergangs entziehen.

Der Zweckverband ist aufgrund seiner Teilnahme am Privatrechtsverkehr Zuordnungsobjekt von Rechten und Pflichten aus dem Privatrecht. Die Arbeitnehmer der GFT können ihm zugeordnet oder zumindest faktisch zugerechnet werden.

Damit bestünde auch nach § 12 Verbandsordnung eine Haftung der Mitglieder des Zweckverbands für alle Mitarbeiter der GFT.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Amir Hadzi', with a large, stylized flourish extending downwards and to the right.

**TOP 3     Botschafterin des Sports**  
**Vorlage: 0420/2014**

Herr Landrat Junker stellt dem Gremium zunächst die herausragende sportliche Leistung von Frau Miriam Welte dar. Sie habe bereits sämtliche Ehrungen der Verbandsgemeinde Otterbach sowie der Ortsgemeinde Otterbach und des Landkreises Kaiserslautern für ihre Leistungen erhalten.

Daher schlägt Herr Landrat Junker vor, eine besondere Auszeichnung Frau Welte zukommen zu lassen. Ihr soll der Titel „Botschafterin des Sports“ verliehen werden. Mit dieser Titelverleihung seien keinerlei finanziellen Mittel an Frau Welte verbunden.

Frau Welte hat gegenüber dem Landrat bereits grundsätzlich die Zustimmung zur Verleihung dieses Ehrentitels signalisiert.

Nachdem sich keine Wortmeldungen hierzu ergeben, lässt Herr Junker über die Titelverleihung abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 35 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landrat  
1.1/as/1111  
0420/2014



21.03.2014

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	31.03.2014	nicht öffentlich
Kreistag	07.04.2014	öffentlich

### Botschafterin des Sports

#### Sachverhalt:

Der Vortrag erfolgt mündlich in der Sitzung.

**TOP 4      Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Auszahlungen an den  
Schulzweckverband "Integrierte Gesamtschule Am Nanstein und Realschu-  
le plus Landstuhl"  
Vorlage: 0416/2014**

Nachdem Aufruf des Tagesordnungspunktes rückt Herr Dr. Degenhardt wegen Sonderinteresses vom Sitzungstisch ab.

Herr Landrat Junker trägt den Tagesordnungspunkt vor. Es ergeben sich keine Rückfragen seitens des Gremiums. Daraufhin lässt er wie folgt abstimmen:

Herr Dr. Degenhardt nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 34 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Damit stimmt der Kreistag für die Zahlung der Umlage an den Schulzweckverband „Integrierte Gesamtschule Am Nanstein und Realschule plus Landstuhl“ im Teilhaushalt 7 der Leistung überplanmäßiger Auszahlungen in Höhe von 285.324,25 € aus nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen in den Teilhaushalten 8 und 2 zu.

# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 3



0416/2014

19.03.2014

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	31.03.2014	nicht öffentlich
Kreistag	07.04.2014	öffentlich

### Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Auszahlungen an den Schulzweckverband "Integrierte Gesamtschule Am Nanstein und Realschule plus Landstuhl"

**Sachverhalt:**

Der Landkreis Kaiserslautern ist neben der Verbandsgemeinde Landstuhl Mitglied des Schulzweckverbandes „Integrierte Gesamtschule Am Nanstein und Realschule plus Landstuhl“; gemäß Verbandsordnung trägt der Landkreis 75% der Kosten des Zweckverbandes.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, die die Verwaltungsgeschäfte des Schulzweckverbandes führt, hat die Umlagen für Investitionen (Sonderumlagen) für die Jahre 2011 und 2012 abgerechnet.

Für das Jahr 2011 erhält der Landkreis eine **Rückerstattung** in Höhe von **427.726,44 €**, die im wesentlichen darauf zurückzuführen ist, dass sich bereits in 2010 geleistete Auszahlungen der Verbandsmitglieder für die Sanierung des Lichthofes der Schule durch die Einzahlung einer Landeszuwendung in 2011 (1.031.214 €) reduziert haben.

Im Jahr 2012 wurden vom Schulzweckverband Investitionen in Höhe von insgesamt 2.005.086,22 € getätigt; davon entfielen allein 1.932.797,86 € auf die Sanierung der Sickingen-Sporthalle. Für die Sporthalle wurden bisher Landeszuwendungen in Höhe von 320.000 € bewilligt; vom Land ist eine Gesamtzuwendung in Höhe von 780.000 € vorgesehen. Die Landeszuwendungen konnten 2012 aufgrund der Vorgaben der Bewilligungsbescheide noch nicht abgerufen werden.

Insgesamt hat der Landkreis Kaiserslautern an den Schulzweckverband für das Jahr 2012 **1.785.064,66 € zu zahlen**.

Im Saldo ergibt sich für die Zahlung der Sonderumlagen für die Jahre 2011 und 2012 eine Zahlungsverpflichtung des Landkreises gegenüber dem Schulzweckverband in Höhe von **1.357.338,22 €**.

Für die Maßnahme stehen im Haushalt 2013 noch 783.829,55 € zur Verfügung.

Weitere 288.184,42 € können innerhalb des Teilhaushaltes 7 im Rahmen der Deckungsfähigkeit gem. § 16 Abs. 3 GemHVO bereitgestellt werden. Es handelt sich hierbei um folgende Positionen:

- Kostenbeteiligung am Schulzweckverband „IGS Enkenbach-Alsenborn“: 181.205,89 €
- Kreiszuwendung für Grundschule Trippstadt (Umgestaltung zur GTS): 32.978,53 €
- Kreiszuwendung für Realschule plus Queidersbach (Kunstrasenplatz): 74.000,00 €

Bei den Kostenbeteiligungen an den Schulzweckverbänden sind im Haushalt 2013 noch Gelder vorhanden, weil hier zur Sicherstellung der Liquidität bisher lediglich Abschlagszahlungen geleistet

worden sind; die Schlussabrechnungen der Schulzweckverbände für 2013 (IGS Enkenbach-Alsenborn auch 2011 und 2012) sind noch nicht erfolgt.

Die Kreiszuwendung für die Grundschule Trippstadt ist bewilligt, konnte aufgrund des Baufortschrittes in 2013 jedoch nicht in vollem Umfang abgerufen werden, so dass im Haushalt 2014 erneut eine Mittelbereitstellung erfolgt ist.

Die finanzielle Förderung des Kunstrasenplatzes für die Realschule plus in Queidersbach durch den Landkreis ist abhängig von der Anerkennung der Baukosten durch die ADD, Außenstelle Schulaufsicht. Da die Baukosten bisher noch nicht anerkannt worden sind, konnte die geplante Kreiszuwendung in 2013 nicht ausgezahlt werden; die Zuwendung wurde im Haushalt 2014 wieder eingeplant.

Der weitere Mittelbedarf von 285.324,25 € kann gem. § 57 LKO i.V.m. § 100 GemO überplanmäßig bereitgestellt werden. Der Landkreis Kaiserslautern ist zur Umlagenzahlung rechtlich verpflichtet (unabweisbar), die Deckung kann aus noch vorhandenen Ermächtigungen sichergestellt werden. Zunächst können innerhalb der Abteilung 3 nicht verbrauchte Mittel im Teilhaushalt 8/Brand- und Katastrophenschutz in Höhe von 80.000 € zur Deckung verwendet werden. Es sind dies im Einzelnen:

- |  |             |
|--|-------------|
| ▪ Feuerwehrwesen, Gefahrenabwehr (Betr.- u. Geschäftsausstatt. über 410 €) | 20.000,00 € |
| ▪ Zuwendung an Stadt KL für Bau Integrierte Leitstelle (Rettungswesen)     | 34.000,00 € |
| ▪ Katastrophenschutz (Betr.- u. Geschäftsausstatt. über 410 €)             | 26.000,00 € |

Die Mittel stehen aufgrund von Ausgabeeinsparungen zur Verfügung; im Bereich der Digitalfunkanschaffung mussten Investitionsaufträge aufgrund technischer Abstimmungsprozesse entsprechend zurückgestellt werden. Die Schlussabrechnung für den Bau der Integrierten Leitstelle fiel geringer aus als erwartet.

Die restlichen 205.324,25 € können im Teilhaushalt 2/Finanzen aus nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen im Bereich Kreisstraßenbau aufgebracht werden.

Es sind dies die Vorhaben K34/freie Strecke zw. L382 und Lauerhof und K61-63/Ausbau Knotenpunkt Ortsdurchfahrt Oberarnbach. Der Maßnahmenbeginn hat sich bei diesen Vorhaben verzögert, die Ausführung erfolgt erst in 2014 bzw. 2015. Die Maßnahmen wurden daher im Haushaltsplan 2014 (größtenteils mit Verpflichtungsermächtigungen für Auszahlungen in 2015) erneut eingestellt. Rechtliche Verpflichtungen wurden bei diesen Vorhaben bisher nicht eingegangen, die Ansätze 2013 sind disponibel i.S.d. § 100 GemO.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stimmt für die Zahlung der Umlage an den Schulzweckverband „Integrierte Gesamtschule Am Nanstein und Realschule plus Landstuhl“ im Teilhaushalt 7 der Leistung überplanmäßiger Auszahlungen in Höhe von 285.324,25 € aus nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen in den Teilhaushalten 8 und 2 zu.

Im Auftrag:

Ralf Leßmeister

**TOP 5     Haushaltsvollzug 2013/2014;  
             Zustimmung zur Übertragung von Ermächtigungen gem. § 17 GemHVO  
             Vorlage: 0415/2014**

Der Übertragung nach § 17 GemHVO von investiven Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 4.120.499,79 € und ordentlichen Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 78.546,45 € aus dem Haushaltsjahr 2013 nach 2014 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 35 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3  
 1.3/lt/11612/Mittelübertrag  
 0415/2014



31.03.2014

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	31.03.2014	nicht öffentlich
Kreistag	07.04.2014	öffentlich

### Haushaltsvollzug 2013/2014; Zustimmung zur Übertragung von Ermächtigungen gem. § 17 GemHVO

#### Sachverhalt:

Nach § 17 Abs. 1 GemHVO sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist.

Nach § 17 Abs. 2 Hs 1 GemHVO bleiben die Ermächtigungen bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen.

Die Haushaltsplanung 2014 war darauf ausgerichtet, dass auf eine Übertragung unverbrauchter Mittel aus 2013 nach 2014 weitgehend verzichtet wird. Von den im Haushaltsplan 2014 im Bereich der Investitionstätigkeit eingestellten Auszahlungen in Höhe von 6.469.635 € waren 2.073.758 € bereits im Vorjahr veranschlagt. Da bei verschiedenen investiven Maßnahmen der Mittelabfluss in 2013 nicht mehr in der vorgesehenen Höhe erfolgt ist, bedarf es bei einzelnen Vorhaben eines Mittelübertrags, da die haushaltsrechtliche Ermächtigung aus dem Ansatz 2013 zur Ausgabenleistung nicht ausgeschöpft werden konnte.

Die Vorhaben, die eines Mittelübertrags gem. § 17 Abs. 2 Hs 1 GemHVO bedürfen, sind in der beigefügten Aufstellung einzeln (lfd. Nr. 1-19) aufgeführt.

Im **Teilhaushalt 2 - Finanzen** - ist ein Übertrag im Bereich des Kreisstraßenbaus von insgesamt **433.685,98 €** (lfd. Nr. 1-5,18) vorgesehen. Bei den Maßnahmen K21/Eulenbis, K59/OD Krickenbach und K66/Ausbau zwischen Mittelbrunn und L465 stehen die Abschlussrechnungen noch aus. Bei K50/53/Verkehrsknoten in Trippstadt war beabsichtigt, den erforderlichen Hausabriss noch in 2013 durchzuführen. Folglich wurde der neue Ansatz 2014 für diese Maßnahme „nur“ mit 220.000 € anstatt in Höhe der Gesamtkosten mit 250.000 € veranschlagt. Da der Hausabriss in 2013 nicht mehr erfolgte, sind aus dem Ansatz 2013 (200.000 €) 30.000 € nach 2014 zu übertragen, damit in 2014 die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Ein weiterer Übertrag erfolgt in Höhe von 100.000 € für straßenbegleitende Radwege an Kreisstraßen. Ebenso erfolgt ein Übertrag für die investive Maßnahme an der Pumpstation der K3 bei Hauptstuhl.

Im **Teilhaushalt 4 - Bauen** - erfolgt eine Übertragung in Höhe von insgesamt **3.006.074,22 €**.

Es handelt sich hier zum Einen um nicht verbrauchte Mittel aus der energetischen Sanierung des Kreishauses in Höhe von 506.074,22 € (Ifd. Nr. 6). Bei der energetischen Sanierung des Verwaltungsgebäudes handelt es sich um eine auf mehrere Jahre angelegte Baumaßnahme. Im Haushaltsjahr 2013 wurde darüber hinaus für die Fassadenerneuerung am Kreishaus ein Ansatz von 2.500.000 € gebildet. Diese Auszahlungsermächtigung steht noch komplett zur Verfügung und wird ebenfalls nach 2014 übertragen. Dies war auch im Rahmen der Haushaltsplanung 2014 so beabsichtigt, denn mit dem Ansatz 2014 in Höhe von 1.000.000 €, der Verpflichtungsermächtigung von 5.500.000 € und der zu übertragenden Ermächtigung aus 2013 von 2.500.000 € stehen auf der Auszahlungsseite insgesamt Ermächtigungen in Höhe von 9.000.000 € für die Abwicklung der Maßnahme zur Verfügung.

Im **Teilhaushalt 7 - Schulen** - beträgt der beabsichtigte Mittelübertrag **5.118,00 €**. Dieser Übertrag ist zur Finanzierung der Investitionszuwendung des Landkreises Kaiserslautern für die Willensteiner Grundschule in Trippstadt (Umgestaltung zur Ganztagschule) erforderlich (Ifd. Nr. 7). Aus dem Ansatz 2013 (82.540 €) wurden in 2014 30.000 € erneut eingestellt. Aufgrund der Maßnahmenentwicklung ist es nunmehr erforderlich, dass von den in 2013 nicht verbrauchten Mitteln (38.096,53 €) noch 5.118 € nach 2014 übertragen werden.

Im Bereich **Teilhaushalt 8 - Brand- und Katastrophenschutz** - ist ein Übertrag von insgesamt **214.992,59 €** im Investitionsbereich (Ifd. Nr. 8 und 9) und **78.546,45 €** im Bereich der ordentlichen Aufwendungen/Auszahlungen (Ifd. Nr. 19) vorgesehen.

15.000 € betreffen die Errichtung einer neuen Antennenanlage (Ifd. Nr. 8) auf dem Dach der Berufsfeuerwehr Kaiserslautern. Aufgrund des Abstimmungsbedarfs mit der Stadt Kaiserslautern verzögerte sich die Maßnahmenabwicklung.

Für die Beschaffung des Abrollbehälters Rüst (Ifd. Nr. 9) wurden vom Ansatz 2013 (256.000 €) lediglich 56.007,41 € in 2013 verbraucht. Die in 2013 nicht verbrauchten Mittel waren nach 2014 zu übertragen. Eine weitere Abschlagsrechnung in Höhe von 99.856,53 € wurde zwischenzeitlich bereits am 23.01.2014 ausgezahlt.

Für die Umrüstung der Kommunikationstechnik ELW 2 waren im Ergebnishaushalt unter Buchungsstelle 12802-523510 € in 2013 95.000 € eingestellt. Es steht noch eine Ermächtigung in Höhe von 78.546,45 € bereit, die nach Angaben des Fachbereichs 3.5 voraussichtlich im Mai 2014 zur Auszahlung kommt. Aufgrund von Verzögerungen der Montagefirma konnte das Vorhaben nicht komplett in 2013 abgewickelt werden. Der Ansatz auf der Buchungsstelle beträgt in 2014 nur noch 30.000 €, sodass die noch vorhandene Ermächtigung aus 2013 nach 2014 zu übertragen wäre.

Weitere Übertragungen sind im Ergebnishaushalt nicht vorgesehen.

Die weiteren Übertragungen (Ifd. Nr. 10-17) betreffen Investitionszuwendungen des Landkreises Kaiserslautern zu Baumaßnahmen an Kindertagesstätten im **Teilhaushalt 12 - Jugend und Familie, Kindertagesstätten** - mit insgesamt **460.629 €**.

In der Regel erfolgte bei diesen Maßnahmen der Mittelabruf durch die Kindergartenträger nicht in der im Rahmen der Haushaltsplanung 2013 vorgesehenen Höhe. Wo sich die Diskrepanz zwischen Haushaltsplanung und Haushaltsvollzug bereits zum Zeitpunkt der Planerstellung 2014 offenkundig darstellte, wurden von der Fachabteilung für 2014 neue Ansätze gemeldet und von der Kämmerei eingeplant. Bei mehreren Vorhaben ging man jedoch davon aus, dass ein Mittelabruf noch erfolgt. Bei den Maßnahmen, bei denen der Mittelabruf für 2013 nicht mehr erfolgte und kein neuer Ansatz in 2014 gebildet wurde, ist ein Übertrag der nicht verbrauchten Mittel erforderlich, um die Gesamtfinanzierung der Investitionszuwendungen sicherzustellen.

Insgesamt beläuft sich der Mittelübertrag auf **4.199.046,24 €**. Ohne die außergewöhnlich hohe Übertragung im Bereich der Investitionsmaßnahmen am Kreishaus (3.006.074,22 €) würde sich der Übertrag mit 1.136.571,61 € in etwa auf Vorjahresniveau (1.041.567,01 €) bewegen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Übertragung nach § 17 GemHVO von investiven Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 4.120.499,79 € und ordentlichen Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 78.546,45 € aus dem Haushaltsjahr 2013 nach 2014 wird zugestimmt |

Im Auftrag:

Achim Schmidt  
|

**Anlage/n:**

Einzelaufstellung Mittelübertrag

Mittelübertrag nach § 17 GemHVO

lfd. Nr.	Investive Maßnahmen	Ansatz/Ermächtigung 2013	Verfügbar	Übertrag
1	<b>Maßn. 20816 TH 2 / Finanzen</b> Ausbau K 21 Eulenbis BuSt: 54201-096200-20816-4	149.418	108.420,69	108.420,69
2	<b>Maßn. 21201 TH 2 / Finanzen</b> K50/53 Verkehrsknoten in Trippstadt BuSt: 54201-096200-21201-4	200.000	200.000,00	30.000,00
3	<b>Maßn. 21305 TH 2 / Finanzen</b> K59 OD Krickenbach BuSt: 54201-096200-21305-4	150.000	45.864,88	45.864,88
4	<b>Maßn. 21302 TH 2 / Finanzen</b> K66 Ausbau zw. Mittelbrunn und L465 BuSt: 54201-096200-21302-4	600.000	93.000,00	93.000,00
5	<b>Maßn. 21103 TH 2 / Finanzen</b> Straßenbegleitende Radwege an Kreisstraßen BuSt: 54201-096200-21103-4	100.000	100.000,00	100.000,00
6	<b>Maßn. 51101 TH 4 / Bauen</b> Energetische Sanierung Kreishaus Fassadenerneuerung BuSt: 11411-096100-51101-3	690.000 2.500.000	506.074,22 2.500.000,00	506.074,22 2.500.000,00
7	<b>Maßn. 71301 TH 7 / Schulen</b> Willensteiner GS und Karlstalhalle Trippstadt, Umgestaltung zur GTS BuSt: 24401-019210-71301-1	82.540	38.096,53	5.118,00
8	<b>Maßn. 81201 TH 8 / Brand- u. KatS</b> Antennenanlage BuSt: 12802-073100-81201-7	25.000	25.000,00	15.000,00
9	<b>Maßn. 81301 TH 8 / Brand- u. KatS</b> Beschaffung Abrollbehälter (AB-Rüst) BuSt: 12802-091100-81301-7	256.000	199.992,59	199.992,59
10	<b>Maßn. 120901 TH 12 / Jugend</b> Kom. KiGa Trippstadt BuSt: 36502-019300-120901-1	458.500	458.500,00	285.000,00
11	<b>Maßn. 120907 TH 12 / Jugend</b> Prot. KiGde Otterberg BuSt: 36502-019300-120907-2	35.000	15.821,00	15.821,00
12	<b>Maßn. 121002 TH 12 / Jugend</b> Kom. KiGa Hochspeyer, Schelmenhaus BuSt: 36502-019300-121002-1	26.000	26.000,00	26.000,00
13	<b>Maßn. 121004 TH 12 / Jugend</b> Kom. KiGa Kottweiler-Schwanden BuSt: 36502-019300-121004-1	7.000	7.000,00	7.000,00
14	<b>Maßn. 121103 TH 12 / Jugend</b> Kom. KiGa Hauptstuhl BuSt: 36502-019300-121103-1	252.000	72.000,00	72.000,00
15	<b>Maßn. 121107 TH 12 / Jugend</b> Kom. KiGa Mehlingen BuSt: 36502-019300-121107-1	476.000	476.000,00	38.000,00
16	<b>Maßn. 121207 TH 12 / Jugend</b> Prot. KiGde Rodenbach BuSt: 36502-019300-121207-2	30.000	1.808,00	1.808,00
17	<b>Maßn. 121302 TH 12 / Jugend</b> Kom. KiGa Enkenbach-Alsenborn BuSt: 36502-019300-121302-1	200.000	200.000,00	15.000,00
18	<b>Maßn. 21103 TH 2 / Finanzen</b> Baukosten K3 Pumpstation Hauptstuhl aus 54201-21301-096200-4	400.000	398.060,18	56.400,41
	<b>Zwischensumme</b>			<b>4.120.499,79</b>
lfd. Nr.	Ergebnishaushalt	Ansatz/Ermächtigung 2013	Verfügbar	Übertrag
19	<b>TH 8 / Brand- und KatS</b> Fahrzeugunterhaltung (Umrüstung der Kommunikationstechnik ELW 2) BuSt: 12802-523510	95.000	78.546,45	78.546,45
	<b>Endsumme</b>			<b>4.199.046,24 €</b>

**TOP 6 Hospiz DRK-Landstuhl**  
**Vorlage: 0418/2014**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes rückt Herr Dr. Altherr wegen Sonderinteresse vom Sitzungstisch ab.

Herr Junker unterrichtet das Gremium zunächst über die vorgesehene Errichtung eines vom DRK Kreisverband Kaiserslautern-Land getragenen Hospiz in Landstuhl.

Weiterhin berichtet er dem Gremium die Darlegung seiner Amtskollegen Landrat Dr. Hirschberger, Landkreises Kusel sowie seitens der Stadt Kaiserslautern, durch Oberbürgermeister Dr. Weichel zur Angelegenheit.

Der Landkreis Kusel sieht durch die Teilnahme am KEF keine Möglichkeit zur Bezuschussung zur Errichtung des Hospiz. Ähnlich ist es aus der Sicht der Stadtverwaltung zu sehen. Direkte Mittel wird es aus der Stadt Kaiserslautern nicht geben, allerdings gibt es bei der Stadt eine Hospizstiftung und aus dieser Stiftung heraus bestünde ggfs. die Möglichkeit entsprechende Finanzmittel in den Landkreis zu geben.

Zusammenfassend stellt Herr Junker klar, dass es aus den Gebietskörperschaften der Stadt Kaiserslautern und dem Landkreis Kusel keine finanziellen Mittel zur Errichtung geben wird; andere Möglichkeiten könnten durchaus nach entsprechender Prüfung möglich sein.

Zudem berichtet er aus der letzten Sitzung des Kreisausschusses. Hierin konnten sich die Gremienmitglieder auf einen Kostenzuschuss zur Errichtung des Hospiz in Höhe von 50.000,00 € verständigen.

Herr Landrat Junker stellt unter der Voraussetzung, dass die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ihre Zustimmung erteilt, den Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

Nach einer Aussprache der Gremienmitglieder spricht sich der Kreistag grundsätzlich für die Förderung der Einrichtung eines vom DRK Kreisverband Kaiserslautern-Land getragenen Hospiz aus und beauftragt die Verwaltung, mit der Kommunalaufsicht die Genehmigungsfähigkeit eines Investitionskostenzuschusses in Höhe von 50.000,00 Euro sowie die hiermit eventuell verbundenen Auflagen abzuklären. Der Betrag soll im Haushalt 2015 haushaltsmäßig bereitgestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 34 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 1 –

# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1  
1.1/as/11183  
0418/2014



31.03.2014

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	31.03.2014	nicht öffentlich
Kreistag	07.04.2014	öffentlich

### Hospiz DRK-Landstuhl

#### Sachverhalt:

Das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Kaiserslautern-Land e.V., beabsichtigt den Neubau eines Hospiz' in unmittelbarer Nähe des Krankenhauses Landstuhl (s. Anlage 1).

Vorgesehen ist eine Einrichtung mit 10 Betten. Die Investitionskosten sind mit 1.600.000 € veranschlagt. Die Finanzierung stellt sich dar wie folgt: Aus einer Erbschaft sind dem DRK 250.000 € zugeflossen, das Deutsche Hilfswerk (DHW) beteiligt sich mit einem Zuschuss in Höhe von 300.000 €. 1.050.000 € müssen über Kreditaufnahme oder durch Zuschüsse Dritter finanziert werden (s. Anl. 2).

Der DRK-Kreisverband wendet sich an den Landkreis Kaiserslautern mit der Bitte um finanzielle Förderung des Vorhabens. Gleichlautende Förderanfragen seien an den Landkreis Kusel und die Stadt Kaiserslautern gerichtet worden. Wenn man dem DRK alle 10 Plätze komplett bezuschussen wollte und man als Schlüssel die Einwohnerzahlen annimmt, so entfielen auf den Landkreis Kaiserslautern 38% (=399.000 €), auf den Kreis Kusel 26% (=273.000 €) und auf die Stadt Kaiserslautern 36% (=378.000 €). Die Anfrage des DRK bezieht sich allerdings nicht auf einen derart fixierten Schlüssel, man „freue sich vielmehr über jeden Förderbeitrag“, so Geschäftsführer Michael Nickolaus.

Eine Rückfrage bei der ADD (Kommunalaufsicht), ob eine freiwillige Leistung dieser Art von dort genehmigungsfähig sei, ergab, dass man sich erst äußern wolle, wenn eine konkrete Zahl genannt würde. Die Stellungnahme der ADD (vom 18.3.2014), Herr Stempien, im Wortlaut:

*„Zu Ihrer Anfrage kann ich Ihnen lediglich mitteilen, dass ich ohne ein konkretes Zahlenwerk keine Äußerungen zu dem geplanten Vorhaben treffen kann, da ich den eingereichten Unterlagen die Auswirkungen auf die Finanzen des Landkreises nicht entnehmen kann. Es handelt sich bei dem geschilderten Vorgehen zweifelsohne um die Wahrnehmung einer zusätzlichen freiwilligen Leistung zu der der Landkreis Kaiserslautern finanziell nicht in der Lage sein wird. Selbst bei einer entsprechenden Reduzierung der Ansätze der bereits wahrgenommenen freiwilligen Aufgaben, bleibt der Landkreis erheblich Leistungsunfähig. Ich teile jedoch Ihre Auffassung, dass das Vorhaben über den Ministerratsbeschluss abgedeckt ist. Jedoch ermächtigt dieser nicht zur willkürlichen Wahrnehmung von zusätzlichen freiwilligen Leistungen. Ich bitte Sie daher mir die konkreten Kosten der Maßnahme*

*mitzuteilen und wie hoch die Beteiligung des Landkreises wäre. Hierzu wird eine Absprache mit dem DRK und den weiteren beteiligten Kommunen notwendig sein. Erst dann kann ich auch eine wirksame Aussage zu dem Vorhaben treffen. Den Unterlagen lässt sich ebenfalls nicht entnehmen wie es sich mit den Folgekosten verhält und wer diese tragen wird. Des Weiteren liegen den zuständigen Sachbearbeitern der anderen beteiligten Kommunen keine gleichlautenden Anfragen vor, so dass ich derzeit davon ausgehen muss, dass die weiteren Kreise und Städte sich noch nicht mit dieser Thematik beschäftigt haben.“*

Der laufende Betrieb der Hospizeinrichtung wird über feste Pflegesätze finanziert (getragen von Kranken- und Pflegeversicherung), welche in Rheinland-Pfalz derzeit laut DRK 282,18 € pro Tag ausmachen. Der Pflegesatz ist auf 90 % der pflegesatzfähigen Kosten kalkuliert. 10% sind von Seiten des Trägers aufzubringen. Im Pflegesatz enthalten ist nach Mitteilung des DRK-Kreisverbands in jedem Falle auch ein pauschaler Anteil zur Tilgungs- und Zinszahlung auf ein ggf. vom Träger aufzunehmendes Darlehen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag spricht sich grundsätzlich für die Förderung der Einrichtung eines vom DRK Kreisverband Kaiserslautern-Land getragenen Hospiz' aus und beauftragt die Verwaltung, mit der Kommunalaufsicht die Genehmigungsfähigkeit eines Investitionskostenzuschusses in Höhe von \_\_\_\_\_ € sowie die hiermit eventuell verbundenen Auflagen abzuklären. Die endgültige Entscheidung bleibt dem Kreistag vorbehalten.

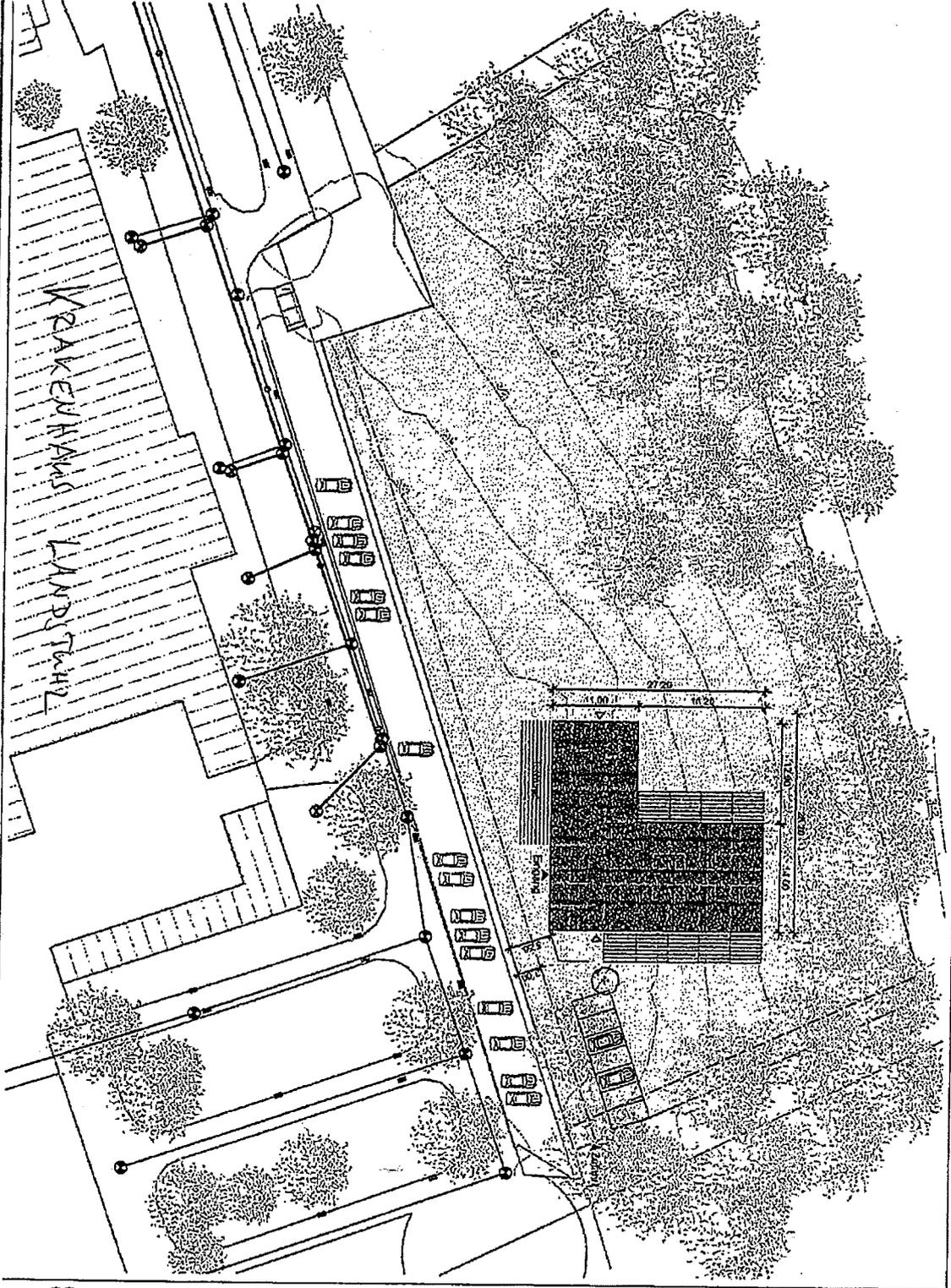
Paul Junker  
Landrat

#### **Anlage/n:**

Nr. 1 und 2 (Lageplan, Finanzierungsübersicht)

Aut. 1

Lageplan  
schattensichere Darstellung



Stand: 19.03.2013

blanz  
architekten

4/5

Deutsches  
Rotes  
Kreuz  
Kreisverband  
Kaiserlautern-Land e.V.

HOSPITZ

Anh. 2

**Finanzierungsdarstellung Hospiz KL Stadt, Landkreis und Kusel**  
**Hospiz/Investitionskosten**

<u>Bettanzahl</u>		10	
		€	%
Erbschaft		250.000,00	15,63
DHW		300.000,00	18,75
<u>HB</u>		<u>1.050.000,00</u>	<u>65,63</u>
Gesamt		1.600.000,00	100
Preis /Bett	ges.	160.000,00	/Bett
Rest		1.050.000,00	
Preis/Bett		105.000,00	
Zins	2,50%	26.250,00	
Tilgung	3,50%	<u>36.750,00</u>	
Gesamt		63.000,00	

**TOP 7      Sicherung / Neuaufbau der Fassade des Verwaltungsgebäudes in der Lauterstraße 8; Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen  
Vorlage: 0422/2014**

Der Vorsitzende erläutert den aktuellen Sachstand an Hand der Beschlussvorlage und weist auf den bisher geführten Schriftverkehr der beigefügten Anlagen 1 – 4 hin.

Nach ausführlicher Darstellung erteilt er dem Gremium das Wort.

Die Vorsitzenden der vertretenen Fraktionen im Kreistag nehmen zu den Ausführungen Stellung. Ebenso die Kreistagsmitglieder Herr Alexander Ulrich sowie Herr Harald Hübner.

Im Verlauf der Diskussion werden Änderungsanträge von den Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der FDP gestellt (siehe Anhang).

Mehrere Fraktionen beantragen die Vertagung der Entscheidung. Diese soll in der ersten „Arbeitssitzung“ des neu gewählten Kreistages erfolgen.

Unter Hinweis auf § 24 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landkreises Kaiserslautern lässt der Vorsitzende zuerst über diesen Antrag abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 29 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 4 –

Damit haben sich alle vorher gestellten Änderungsanträge der Fraktionen erledigt.

Der Tagesordnungspunkt wird voraussichtlich zur ersten Arbeitssitzung des neu gewählten Kreistages zur Beschlussfassung gebracht.

Darüber hinaus sichert der Vorsitzende zu, dass er die Angelegenheit erneut der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Kaiserslautern vorträgt. Zudem ein Anschreiben an Herrn Innenminister Roger Lewentz und die drei Vorsitzenden der Landtagsfraktionen zur Darstellung der finanziellen Situation des Landkreises erstellt. Darin auch den hohen Aufwand aufgrund des Denkmalschutzes erläutert sowie einen Vorschlag zur Änderung des rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetzes unterbreitet.

07.04.2014

## Sanierung der Kreisverwaltung

Sehr geehrter Herr Landrat Junker,

**Zu TOP 7, Sanierung der Kreisverwaltung, der Kreistagssitzung am 07.04.14 stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen weiterführenden Antrag:**

### **Der Kreistag möge beschließen:**

Die Sanierung des bestehenden Amtsgebäudes wird unter Beachtung sowohl des Denkmalschutzes als auch des bewilligten Förderumfanges fortgesetzt. Zur Kostenbegrenzung ist im Rahmen der Werkplanung zu prüfen, ob und ggf. welche Maßnahmen vorerst zurückgestellt werden können.

Darüber hinaus werden Möglichkeiten zur Kosteneinsparung und zur Verbesserung der energetischen Qualität der Sanierung überprüft.

Dazu zählt die Verbindung innovativer Elemente wie Photovoltaik mit Denkmalschutz. Hierzu sind fassadenintegrierte Photovoltaik Elemente oder eine Teilbegrünung der Fassade zu prüfen.

Diese Prüfung soll im Dialog mit den verschiedenen Ebenen der Denkmalschutzbehörde sowie mit den Bürgern erfolgen. Gleichzeitig soll auch geprüft werden, ob mit einem neuen Gesamtkonzept für die Ansicht des Gebäudes die Barrierefreiheit von der Vorderseite des Gebäudes hergestellt werden kann.

### Begründung:

Das Land hat mit seiner Zusage, die Zuschüsse für die Sanierung auch bei späterem Baubeginn aufrechtzuerhalten, **dringend** notwendigen Raum für eine sachliche Abwägung aller Aspekte und für eine Weiterentwicklung des Sanierungskonzeptes geschaffen. Diesen Raum sollten wir nutzen, um das Sanierungskonzept nochmals zu überdenken und an die Prioritäten der heutigen Zeit anzupassen. Die Denkmalschutzbehörde hat hierzu mit dem Hinweis auf das Genehmigungsverfahren nach §13 des Denkmalschutzgesetzes zumindest die Tür geöffnet.

Für eine nochmalige Prüfung ohne übermäßigen Zeitdruck unter Berücksichtigung der Kosten und energetischen Qualität sprechen ebenfalls die im Förderantrag von 2013 aufgeführten Baumaßnahmen:

1. Die Planung einer Einzelraumbelüftung der Büros, kann in der vorgeschlagenen Form mit der verdeckten Einleitung feuchter Raumlufte hinter die Steinfassade bauphysikalisch zu Schäden und möglicherweise zu Algenbildung führen.
2. Da im Zuge des Fassadenneubaus auch der vorhandene Sonnenschutz auf der Südseite entfernt, und gemäß Vorgabe der Denkmalpflege nicht wieder angebracht werden soll, muss auch die optimale Ausführung des sommerlichen Wärmeschutzes an der Südfassade nochmals überprüft werden.
3. Der Neubau der „baufälligen Einhausung“ des Haupteingangs in denkmalgerechter Rekonstruktion sollte auch einen barrierefreien Zugang für alle Mitbürgerinnen und Mitbürger am Haupteingang des Gebäudes berücksichtigen.

Wir stehen vor einer schwierigen Abwägung wichtiger Aspekte. Das kulturelle Erbe ist wichtig. Ebenso müssen in heutigen Zeiten aber die Kosten, eine optimale energetische Effizienz und die Barrierefreiheit auch am Haupteingang eine wichtige Rolle spielen. Es gilt ein innovatives Konzept weiter zu entwickeln, das diesen Aspekten gleichermaßen Rechnung trägt.

Am Ende könnten wir mit einem "Denkmal des Wandels" eben dieser Abwägung ein Denkmal ganz neuer Art setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Freia Jung-Klein

# Die Kreisverwaltung Kaiserslautern

## Ein Denkmal des Wandels?



Quelle: GfL/Gedde, Büro für Kfz-Service

Quelle: Kreisverwaltung Kaiserslautern

*Bei der Sanierung eines denkmalgeschützten Verwaltungsgebäudes ist es nahezu unmöglich alle widerstreitenden Ansprüche angemessen zu würdigen.*

*Der Vorschlag für ein „Denkmal des Wandels“ drückt dieses Dilemma für alle sichtbar aus, die Problemlösung selbst wird so zum Denkmal.*

**Änderungsantrag der FDP-Fraktion zu TOP 7 „Sicherung / Neuaufbau der Fassade des Verwaltungsgebäudes in der Lauterstraße 8; Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen“:**

Der Landrat wird aufgefordert,

1. Innenminister Lewentz und die Vorsitzenden der Landtagsfraktionen anzuschreiben. Unter Schilderung der spezifischen Situation des hiesigen Kreisverwaltungsgebäudes soll eine Änderung des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz bzw. daraus abgeleiteter Normen und/oder der jetzigen Verwaltungspraxis für kommunale Zweckbauten initiiert werden. Namentlich soll vor dem Hintergrund notleidender Finanzen und der Notwendigkeit energetischer Maßnahmen das Merkmal der „Zumutbarkeit einer Maßnahme unter Denkmalschutzgesichtspunkten“ kommunalfreundlich für Ermessenserwägungen der Bauträger geöffnet werden.
2. Die Denkmalbehörde der Stadt Kaiserslautern und die Landesdenkmalpflege anzuschreiben und um einen rechtsmittelfähigen Bescheid wegen Ablehnung der Aufhebung des Denkmalschutzes zu erwirken versuchen.
3. Die Denkmalbehörde der Stadt Kaiserslautern soll aufgefordert werden, das Rathaus Nord unter Denkmalschutz zu stellen.
4. Staatssekretär Günter Kern wird aufgefordert, seine Ausführung zur Kommunalreform zu konkretisieren.

# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1  
1.1/cz/  
0422/2014



31.03.2014

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	31.03.2014	nicht öffentlich
Kreistag	07.04.2014	öffentlich

### Sicherung / Neuaufbau der Fassade des Verwaltungsgebäudes in der Lauterstraße 8; Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen

#### Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.02.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Aufhebung der Unterschutzstellung des Verwaltungsgebäudes Lauterstr. 8 wird beantragt.
2. Die Sanierung des Verwaltungsgebäudes wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiter verfolgt.
3. Der Landrat wird beauftragt, Alternativen zur Sanierung zu prüfen und hinsichtlich Machbarkeit und Förderfähigkeit mit den zuständigen Stellen Kontakt aufzunehmen. Ausdrücklich gewünscht sind auch Vorschläge, die eine Verlegung des Sitzes der Kreisverwaltung in den Landkreis einschließen.

In Vollzug des Beschlusses Nr. 1 wurde der Antrag auf Aufhebung der Unterschutzstellung an die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Stadt Kaiserslautern gestellt. Mit Schreiben vom 14.03.2014 teilte diese mit, dass eine Aufhebung des Denkmalschutzes „nicht in Betracht kommt“ (s. Anlage 1).

In Vollzug des Beschlusses Nr. 3 wurde die WFK Kaiserslautern beauftragt, nach potenziellen Investoren und Grundstückseigentümern zu suchen. In Folge der öffentlichen Berichterstattung meldeten sich einige auch direkt bei der Kreisverwaltung. Es kann schon jetzt festgehalten werden, dass es zahlreiche Optionen gäbe, in der Stadt Kaiserslautern ebenso wie im Landkreis, einen Neubau auf einem geeigneten Grundstück errichten zu lassen.

Außerdem fand ein Gespräch mit dem zuständigen Innen-Staatssekretär Günter Kern statt, in welchem die Gesamtproblematik eingehend erörtert wurde. Mit Schreiben vom 24.03.2014 (s. Anlage 2) teilte das Innenministerium im Wesentlichen folgendes mit:

1. Einem Neubau der Kreisverwaltung wird generell nicht zugestimmt, weder im Kreis noch in der Stadt Kaiserslautern. Wesentlicher Grund ist die bevorstehende nächste Stufe der Kommunal- und Gebietsreform. Man möchte nicht vorher Fakten schaffen, welche „sich später als Fehlinvestition erweisen“.
2. Die bereitgestellten und zugesagten Mittel für die Gebäudesanierung sind uns sicher, auch dann, wenn der Baubeginn nicht mehr in 2014 erfolgen könnte.

Zusammengefasst: Der Denkmalschutz wird nicht aufgehoben, es gibt generell keine Zustimmung der Landesregierung zu einem Neubau, die bereitgestellten Mittel für die Gebäudesanierung stehen zur Verfügung.

Realistisch betrachtet bleibt deshalb nur die Option, möglichst zeitnah die Weichen für die Fortsetzung der Sanierung des bestehenden Amtsgebäudes zu stellen. Art und Umfang der Sanierung ergeben sich aus dem beigefügten Antrag auf Förderung aus dem I-Stock vom 15.11.2013 (s. Anlage 3) und dem Bewilligungsbescheid des Innenministers vom 30.12.2013 über die erste Zuweisungsrate (Anlage 4). Dort wird unter Punkt 3.1 auch bereits die Bewilligung der 2. Zuweisungsrate in Aussicht gestellt.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Sanierung des bestehenden Amtsgebäudes wird unter Beachtung sowohl des Denkmalschutzes als auch des bewilligten Förderumfanges fortgesetzt. Zur Kostenbegrenzung ist im Rahmen der Werkplanung zu prüfen, ob und ggf. welche Maßnahmen vorerst zurückgestellt werden können.

Paul Junker  
Landrat

- Anlage 1 - Denkmalschutz
- Anlage 2 - Schreiben ISIM
- Anlage 3 - Antrag I-Stock Mehrkosten
- Anlage 4 - Bewilligung I-Stock

07

Eingang  
18. März 2014  
LANDRAT



Stadtverwaltung Kaiserslautern 67653 Kaiserslautern  
Kreisverwaltung Kaiserslautern  
Herrn Landrat Paul Junker  
Postfach 3580  
67623 Kaiserslautern

*Aufh. 1*

**REFERAT  
STADTENTWICKLUNG  
STADTPLANUNG  
UNTERE DENKMALSCHUTZ-  
BEHÖRDE**

Dienstgebäude  
Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1

Datum  
14.03.2014

Auskunft erteilt  
Frau Aumann

Geschoss/Zimmer  
13. Obergeschoss, Zimmer 1320

Telefon-Durchwahl  
0631 365-2328

Telefax  
0631 365-1619

E-Mail  
stadtplanung@  
kaiserslautern.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
19.02.2014

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)  
61.12-au

Postanschrift  
Stadtverwaltung Kaiserslautern  
67653 Kaiserslautern

Lieferanschrift  
Stadtverwaltung Kaiserslautern  
Willy-Brandt-Platz 1  
67657 Kaiserslautern

Zentrale Angaben  
Telefon 0631 365-0  
Telefax 0631 365-2553  
E-Mail stadt@kaiserslautern.de  
Internet www.kaiserslautern.de

Barrierefreie Zugänge Rathaus  
Bürgercenter und Eingang Maxstraße

Bankverbindung  
Stadtsparkasse Kaiserslautern  
Konto 114 660 BLZ 540 501 10  
IBAN / BIC-SWIFT  
DE69 5405 0110 0000 1146 60 /  
MALADE51KLS

Öffnungszeiten  
Mo - Do 08:00 - 12:30 und  
13:30 - 16:00 Uhr  
Fr 08:00 - 13:00 Uhr

**Kaiserslautern, Az.: 2804/9-03, Lauterstraße 8, Kreisverwaltung**  
Antrag auf Aufhebung der Unterschutzstellung

Sehr geehrter Herr Landrat Junker,

nach Prüfung Ihres o. g. Antrags teilen wir Ihnen im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, mit, dass eine Aufhebung der Unterschutzstellung nicht in Betracht kommt.

**Begründung:**  
Die Denkmaleigenschaft war zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung 1993 weder aus fachlicher Sicht noch seitens des Eigentümers strittig und ist sowohl in der Publikation Architektur und Städtebau der 50er Jahre, Hg. Landesamt für Denkmalpflege RP 1993, als auch im Zuge der Erstellung der Denkmaltopographie 1996 bestätigt worden.

Seit dieser Zeit erfolgte Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten haben auch nicht zu einer derartigen Verringerung der denkmalwerten Substanz und damit der Denkmaleigenschaft geführt, dass dadurch eine Aufhebung der Unterschutzstellung gerechtfertigt wäre.

Da als „Auslöser“ des Antrags die erforderliche, aber aufgrund der Höhe der Kosten intensiv diskutierte Instandsetzung der Natursteinfassade anzusehen ist, kann sich eine rechtliche Prüfung nur hierauf beziehen. So besteht gegen einen auf die konkrete Maßnahme bezogenen Genehmigungsbescheid nach § 13 DSchG die Möglichkeit des Widerspruchs. Die Denkmaleigenschaft des Gebäudes ist aber nicht mehr in Frage zu stellen.

Die etwaig vorhandene oder nicht vorhandene Denkmaleigenschaft anderer Gebäude ist im Übrigen irrelevant für die Beurteilung in vorliegendem Fall – an der Einstufung der Kreisverwaltung als Kulturdenkmal ändert sich objektiv nichts.

Leider kann Ihrem Wunsch nach einem rechtsmittelfähigen Bescheid nicht entsprochen werden, weil ein dieses Gebäude betreffender Bescheid seit 1993 bereits vorliegt.

Es wurde seinerzeit kein Rechtsbehelf eingelegt; damit ist dieser Bescheid bestandskräftig geworden. Weder unterliegt die damalige Entscheidung einer zeitlichen Befristung noch haben sich seither hinsichtlich des Gebäudes die damals maßgeblichen Ausgangspunkte/Kriterien geändert.

Somit besteht auch kein Anlass, ein erneutes Aufgreifen der Angelegenheit in Betracht zu ziehen.

Die aus Sicht des Eigentümers als problematisch erachteten Gesichtspunkte (Kosten, ggf. notwendige Anpassungen) können ausschließlich im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens (§§ 13, 13a DSchG) geltend gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen



I. A. Elke Franzreb  
Baudirektorin

Abdruck an:  
Generaldirektion Kulturelles Erbe  
Landesdenkmalpflege  
Schillerstraße 44  
55116 Mainz

Eingang

27. März 2014

LANDRAT



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM  
DES INNERN, FÜR SPORT  
UND INFRASTRUKTURMinisterium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 MainzHerrn Landrat  
Paul Junker  
Kreisverwaltung Kaiserslautern  
Lauterstraße 8  
67657 Kaiserslautern

Aul. 2

DER STAATSEKRETÄR

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-3700/3701  
Telefax 06131 16-3901  
Mail: Poststelle@isim.rlp.de  
www.isim.rlp.de

Mainz, 27. März 2014

Mein Aktenzeichen  
17 512-1:335  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax  
06131 16-3322/3232  
06131 16-17 3322/3232**Kreisverwaltungsgebäude des Landkreises Kaiserslautern**

Sehr geehrter Herr Landrat Junker,

herzlichen Dank für die Vorlage der umfangreichen Unterlagen zur Vorbereitung unserer Erörterung am 13. März 2014 und Ihre mündlich vorgetragenen Informationen zu der Gesamtproblematik betreffend die Situation des sanierungsbedürftigen Kreisverwaltungsgebäudes. Die Planungen und die darüber hinaus gehenden Überlegungen der Verwaltung und des Kreistages des Landkreises Kaiserslautern habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen. Vereinbarungsgemäß bestätige ich Ihnen das Ergebnis unserer Erörterung.

Eine Verlegung des Sitzes der Kreisverwaltung aus der Stadt in den Landkreis Kaiserslautern durch Rechtsverordnung der Landesregierung setzt nach § 3 Abs. 2 LKO voraus, dass Gründe des Gemeinwohls dies gebieten.

Derartige Gründe des Gemeinwohls sind für mich nicht erkennbar, zumal der Kreistag bei seiner Beschlussfassung am 17. Februar 2014 lediglich Vorschläge erbeten hat, die eine Verlegung des Sitzes der Kreisverwaltung in den Landkreis einschließen. Wenn noch nicht einmal vage Vorstellungen dazu bestehen, in welche Gemeinde der



Sitz verlegt werden könnte, kann schon ansatzweise nichts dazu gesagt werden, welche Gründe des Gemeinwohls für einen solchen Standort sprechen könnten. Erst recht fehlt es derzeit an jeglicher Grundlage, die eine Abwägung mit dem derzeitigen Sitz der Kreisverwaltung in der Stadt Kaiserslautern ermöglichen würde.

Der Neubau eines Verwaltungsgebäudes ist grundsätzlich einer Sanierung vorzuziehen, wenn die Sanierungskosten 80 v.H. oder mehr der Kosten eines Neubaus betragen, da dann die Sanierungsmaßnahme in der Regel als unwirtschaftlich gegenüber einem Neubau zu werten ist. Diese vom Rechnungshof Rheinland-Pfalz vertretene Auffassung wird vom Innenministerium und der ADD geteilt.

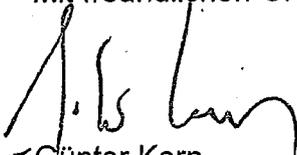
Im Falle der Verwaltungsgebäude von Landkreisen ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf die nächste Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform, wonach die Strukturen der Landkreise und der kreisfreien Städte optimiert werden sollen, ungeachtet der Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen der Neubau eines Dienstgebäudes derzeit nicht in Betracht kommen kann. Dies gilt auch für einen Neubau durch den Landkreis innerhalb der Stadt Kaiserslautern; auch dieser könnte sich später als Fehlinvestition erweisen.

Die für die Sanierung des Kreisverwaltungsgebäudes mit Bescheiden vom 30. Dezember 2011 und 30. Dezember 2013 gewährten Zuweisungen aus dem Investitionsstock können, wie bewilligt, für die Sanierungsmaßnahme in Anspruch genommen werden. Sollte bezüglich der vorgesehenen Sanierung aus den mir vorgetragenen Gründen eine zeitliche Verzögerung in der Art eintreten, dass der Baubeginn beispielsweise in diesem Jahr nicht mehr erfolgen könnte und erst im kommenden Jahr möglich wäre, könnte dies akzeptiert werden. Die Gewährung der mit Bescheid vom 30. Dezember 2013 in Aussicht gestellten weiteren Zuweisungsrate kann erfolgen, wenn sich der Landkreis entschließt, die Sanierung des Gebäudes wie geplant und zeitnah zu realisieren.



Einen Abdruck des vorstehenden Schreibens habe ich der ADD Neustadt a.d.W. zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

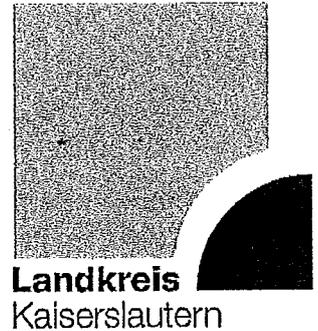


Günter Kern

Aul. 3

# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

- Gebäudemanagement -



Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Kommunalaufsicht - Investitionsstock -  
Friedrich-Ebert-Str. 14  
67433 Neustadt a.d.W.

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Unser Zeichen  
(bei Antwort angeben)  
5.2 / 11411-51101-3

Auskunft erteilt  
Frau  
Gentek

Telefon  
0631/7105- 314  
Fax  
0631/7105- 370  
E-Mail: melanie.gentek@Kaiserslautern-kreis.de

Zimmer  
102  
Verwaltungsgebäude  
Lauterstraße 8

Datum  
15.11.2013

## Vollzug der Investitionsstockrichtlinie

Antrag auf Förderung von Mehrkosten für die energetische Sanierung des Verwaltungsgebäudes Lauterstraße 8;  
Antrag auf Zustimmung zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Förderbescheid des Ministeriums des Inneren, Sport und Infrastruktur vom 30.12.2011 wurde dem Landkreis Kaiserslautern eine Förderung für den 2. Bauabschnitt der Maßnahme „Energetische Sanierung des Verwaltungsgebäudes der Kreisverwaltung Kaiserslautern“ bewilligt.

Hierzu war mit Schreiben vom 15.12.2012 ein Erweiterungsantrag gestellt worden, der sich auf Mehrkosten bei den Fensterbaumaßnahmen sowie bei der raumlufttechnischen Anlage für die Sitzungssäle bezog. Für diesen Antrag wurde uns die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns erteilt.

Beigefügt legen wir nunmehr einen überarbeiteten Antrag auf Förderung von Mehrkosten für zusätzliche Maßnahmen innerhalb des 2. Bauabschnitts zur energetischen Sanierung des Verwaltungsgebäudes des Landkreises Kaiserslautern vor.

Dieser Antrag ersetzt vollumfänglich den vorstehend beschriebenen Mehrkostenantrag insoweit, als er die damals beantragten zusätzlichen Maßnahmen in modifizierter Form weiter beinhaltet, und als zusätzliche Maßnahme die umfassende Sanierung aller Natursteinfassaden des Amtsgebäudes Lauterstraße 8 einbezieht.

Antrag auf Zuwendung f Mehrkosten\_2013.doc

Postanschrift  
Lauterstraße 8  
67657 Kaiserslautern

Öffnungszeiten  
Lauterstraße 8, Am Allenhof 6  
und An der Feuerwache 6  
Mo - Mi 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr  
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr  
Fr 08.00 - 12.00 Uhr

BÜRGERCENTER:  
Lauterstraße 8  
Mo - Mi 07.30 - 18.30 Uhr  
Do 07.30 - 18.00 Uhr  
Fr 07.30 - 12.00 Uhr

Telefon  
0631/7105-0  
Telefax  
0631/7105-474

Internet  
www.kaiserslautern-kreis.de  
E-Mail  
info@kaiserslautern-kreis.de

Konto  
Kreissparkasse Kaiserslautern  
Konto-Nr.: 5868  
BLZ: 540 502 20

In der beigefügten Maßnahmenbeschreibung werden die beantragten Maßnahmen dargestellt, wobei wir als erstes die seinerzeit mitgeteilten Darstellungen zu Fehlbau und Lüftungsbau in aktualisierter Form nochmals vortragen, und anschließend das Vorhaben „Fassadensanierung“ eingehend erläutern.

Für Fensterbau und Fassadensanierung sind Entwurfsplanungen und Kostenberechnungen (bis in die dritte Ebene hinein) beigefügt.

Die infolge der unabweisbaren und unvorhersehbaren Zusatzmaßnahmen entstehenden Mehrkosten sind in der beigefügten Kostenberechnung dargestellt.

Da diese Mehrkosten nicht mehr innerhalb der derzeit bewilligten Förderung aufgefangen werden können, beantragen wir hierfür eine zusätzliche Förderung aus Mitteln des Investitionsstocks.

Gleichzeitig bitten wir, ergänzend zu der bereits erteilten Zustimmung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns, einem **förderunschädlichen Baubeginn** für die nunmehr neu bzw. geändert beantragten Baumaßnahmen zuzustimmen.

Zur Begründung tragen wir vor, dass wir schnellstmöglich das VOF-Vergabeverfahren für die Planungsleistungen für die Fassade einleiten müssen, um einen Baubeginn noch in 2014 sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Paul Junker  
Landrat

**Anlagen**

**„Energetische Sanierung des Kreisverwaltungsgebäudes, Lauterstraße 8“,  
Antrag auf Gewährung einer Zuwendung, Aufstockungsantrag II. Bauabschnitt**

**Inhaltsübersicht**

1. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
2. Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage
3. Darstellung der Mehrkosten des 2. Bauabschnitts
4. Kostenberechnung Fenster- und Fassadensanierung inkl. Auslagerung und Kunst am Bau KG 100-700 in der 3. Ebene DIN276
5. Kostenberechnung Fenster- und Fassadensanierung inkl. Auslagerung und Kunst am Bau getrennt nach Maßnahmen
6. Kostenaufstellung Auslagerung KG 200
7. Kostenberechnung Fenster- und Fassadensanierung KG 300/400 in der 3. Ebene DIN 276
8. Kostenberechnung Fenster- und Fassadensanierung KG 300/400 nach Gewerken
9. Baunutzungskosten DIN 18960
10. Entwurfsplanung
11. Unterkonstruktion Natursteinfassade Statik
12. Berechnung der Oberflächentemperatur von Wärmebrücken
13. Denkmalfachliche Stellungnahme

Antrag  
auf Gewährung einer Zuwendung

An Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Kommunalaufsicht - Investitionsstock - Friedrich-Ebert-Str. 14 67433 Neustadt a.d.W  <hr/> (Antrags- oder Bewilligungsbehörde)
---

Kaiserslautern, 15.11.13

(Ort, Datum)

Antragsteller

Name (ggf. mit Angabe der Verbandsgemeinde und des Landkreises)	Landkreis Kaiserslautern
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Lauterstraße 8
Bankverbindung (Bankleitzahl, Kontonummer, Geldinstitut)	67657 Kaiserslautern
Auskunft erteilt Frau Gentek	Telefon / E-Mail 0631/ 7105-314

Maßnahme (möglichst kurze, aber eindeutige Beschreibung der Maßnahme;  
bei Baumaßnahmen auch Beginn und Dauer)

Energetische Sanierung des Kreisverwaltungsgebäudes Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern (2. Bauabschnitt).
---

Gesamtkosten

Hinweis: Bei Baumaßnahmen ist eine Kostengliederung stets, sonst nach Maßgabe der Bewilligungsbehörde, beizufügen.

Gesamtkosten der Maßnahme (ggf. lt. beiliegender Kostengliederung)	7.935.258,84 EUR
davon zuwendungsfähige Kosten	7.935.258,84 EUR

Zuwendung

Zu den zuwendungsfähigen Kosten wird hiermit folgende Zuwendung beantragt:			
Zuwendungsbereich	Zuwelsung EUR	Darlehen EUR	Schuldendiensthilfe EUR
Mittel aus I-Stock	4.761.155,30 €	0	0

**Begründung** (kurze Erläuterung der Notwendigkeit der Maßnahme sowie bei Baumaßnahmen eine Erklärung, dass ausführungsfähige Pläne vorliegen)

Siehe beigefügtes Anschreiben.

**Finanzierung**

Gesamtkosten	7.935.258,84	EUR
Gesamtfinanzierung (Finanzierungsmittel)	7.935.258,84	EUR
davon:		
a) Beiträge, Ausgleichsbeträge:	0	EUR
b) Zuwendungen Dritter:	0	EUR
- Bund:		
(Bewilligungsbescheid *) vom ( )	0	EUR
- Land:		
( )		EUR
- Landkreis:		
( )	0	EUR
- Sonstige:		
( )	0	EUR
c) Vorhandene Eigenmittel:	0	EUR
d) Eigenleistungen:	0	EUR
e) Kredite:		EUR
f) sonstige Finanzierungsmittel:	0	EUR
Ungedeckt (beantragte Zuwendung):	4.761.155,30	EUR

\*) Falls noch kein Bewilligungsbescheid vorliegt, ist anzugeben, ob und aufgrund welcher rechtsverbindlichen Vereinbarung oder Zusage die Zuweisung bzw. der Zuschuss zu erwarten ist.

Fälligkeit der Kosten

Von den Gesamtkosten fallen voraussichtlich an:		
Zeitraum	EUR	davon zuwendungsfähige Kosten EUR
im Haushaltsjahr 2014	3.500.000,00 €	3.500.000,00 €
im Haushaltsfolgejahr 2015	4.435.258,84 €	4.435.258,84 €
im 2. Haushaltsfolgejahr 2016	0	0
im 3. Haushaltsfolgejahr 2017 und folgende	0	0

Zusätzliche Angaben bei Baumaßnahmen

Die nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Folgekosten (Belastung der künftigen Haushalte) werden voraussichtlich betragen:			
Ermittlung:	Personal- und Versorgungsaufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nrn. 11 und 12 GemHVO)	0	EUR
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 GemHVO)	0	EUR
	weitere Aufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nrn. 14 bis 18, 22 GemHVO)	0	EUR
	<u>ggf. kalkulatorische Kosten gem. § 8 KAG</u>	0	EUR
	zusammen	0	EUR
	Erträge (§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9, 21 GemHVO)		EUR
	darunter: aufgelöste Sonderposten (Kontenart 415)	0	EUR
	mithin zu deckende Folgekosten	0	EUR

Der Antragsteller erklärt, dass das Vorhaben noch nicht begonnen ist und dass es auch nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. vor der etwaigen Genehmigung des vorzeitigen Beginns in Angriff genommen wird.

Der Antragsteller erklärt, dass er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug

- berechtigt ist – er beträgt EUR –.
- nicht berechtigt ist.

Die o.a. Maßnahme ist

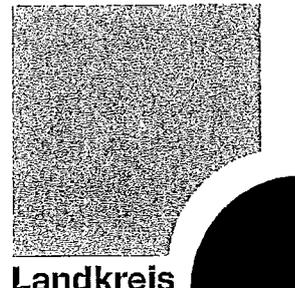
- im Haushaltsplan / In den Planungsdaten bis zum Jahr 15 unter der Buchungsstelle 144-5101 veranschlagt.
- bisher nicht veranschlagt.

Ergänzende Angaben und ggf. Übersicht über Anlagen (soweit erforderlich, ggf. auf gesondertem Blatt).

(Unterschrift)

Paul Janker  
Landrat





Kaiserslautern, 14.11.2013

### Anlage

zum Antrag auf Förderung von Mehrkosten für die energetische Sanierung des Verwaltungsgebäudes Lauterstraße 8

## Erläuterung der beantragten Baumaßnahmen

### A. Einbau einer raumluftechnischen Anlage in den Sitzungssälen

Im Rahmen des Projekts wurde die in den Sitzungssälen vorhandene Deckenheizung sowie die funktionslose Lüftungsanlage gegen eine hocheffiziente raumluftechnische Anlage mit Wärmerückgewinnung ausgetauscht. Der Einbau dieser Lüftungsanlage war sowohl zur Verbesserung des Raumklimas dringend erforderlich, als auch aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des § 26 Versammlungsstättenverordnung geboten.

Im Rahmen der Baudurchführung wurde festgestellt, dass unvorhersehbare aufwändigere Eingriffe in die Decken- und Wandkonstruktion, sowie Dachdeckerarbeiten bei der Aufstellung des Lüftungsaggregats auf der Decke des Zwischentraktes erforderlich wurden. Diese Mehrarbeiten waren im Zeitpunkt der Antragstellung nicht ersichtlich und wurden somit beim ursprünglichen Kostenansatz auch nicht berücksichtigt.

Zur Fortführung der Baumaßnahmen wurde uns auf entsprechenden Antrag mit Schreiben der ADD vom 07.05.2012 (AZ: 17 513/ 21b (10/4/11) NW) hierzu die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt.

Wie im Schreiben der Kreisverwaltung vom 07.05.2012 dargelegt war zunächst beabsichtigt, die anfallenden Mehrkosten im Rahmen der Gesamtförderung aufzufangen, wobei Minderkosten bei anderen Gewerken zusätzlich anfallende Kosten kompensieren sollten. Nach Abschluss der dortigen Baumaßnahmen ist jedoch festzustellen, dass die tatsächlichen Kosten eine solche Kompensation nicht mehr möglich machen..

Die Mehrkosten in diesem Bereich ergeben sich zum einen, wie bereits dargestellt, aus den nicht eingeplanten unvorhersehbaren Kosten für die Aufstellung des Lüftungsgerätes auf dem Dach des Zwischenbaus und dem hierfür erforderlichen statischen Nachweis.

Zum Anderen entstanden weitere Mehrkosten im Mauerwerksbau und Trockenbau, die sich letztlich aus der unvorhersehbaren konstruktiven Eigenart der gesamten Deckenkonstruktion ergeben haben. Die nach Entfernung der alten abgehängten Decke erkennbare Rohdeckenkonstruktion machte aufgrund von aus den alten Bauplänen nicht ersichtlichen statischen Besonderheiten eine grundlegende Umplanung nicht nur sämtlicher Lüftungskanäle, sondern auch (in der Folge) aller abgehängten Raumdecken in den Sitzungssälen erforderlich, wobei

Baubeschreibung.doc

Postanschrift  
Lauterstraße 8  
67657 Kaiserslautern

Öffnungszeiten  
Lauterstraße 8, Am Altenhof 6  
und An der Feuerwache 6  
Mo - Mi 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr  
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr  
Fr 08.00 - 12.00 Uhr

BÜRGERCENTER:  
Lauterstraße 8  
Mo - Mi 07.30 - 16.30 Uhr  
Do 07.30 - 18.00 Uhr  
Fr 07.30 - 12.00 Uhr

Telefon  
0631/7105-0  
Telefax  
0631/7105-474

Internet  
www.kaiserslautern-kreis.de  
E-Mail  
info@kaiserslautern-kreis.de

Konto  
Kreissparkasse Kaiserslautern  
Konto-Nr.: 5868  
BLZ: 540 502 20

neben Belangen des Brandschutzes auch denkmalpflegerische Belange (im großen Sitzungssaal) neu zu betrachten waren. (Anmerkung: eine umfassende Sichtungs-Freilegung der Decke während der Planungsphase war aufgrund der Deckendämmung mit künstlichen Mineralfasern aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen unmöglich).

Im Zuge dieser Umplanung war auch die Beleuchtung im großen Saal zu ändern, da die ursprüngliche Leuchtauswahl (u.a. Pendelleuchten) den Anforderungen der Denkmalpflege teilweise nicht entsprach.

Die Maßnahme stellt sich, allein schon aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, hinsichtlich der Energieeffizienz sowie der Veranstaltungssicherheit und nicht zuletzt auch der Funktionalität als sinnvoll und unabweisbar dar. Die Mehrkosten waren im Zeitpunkt der Planung aufgrund der oben näher beschrieben Besonderheiten unvorhersehbar.

## **B. Mehrkosten für Fensterbau und Raumbelüftung**

Wesentlicher Bestandteil des Projekts war und ist der Austausch der aus der Erbauungszeit des Gebäudes stammenden Fenster des Verwaltungsgebäudes gegen solche mit einem zeitgemäßen geringeren Wärmedurchgangswiderstand.

Da es sich bei dem Bauobjekt um ein förmlich unter Schutz gestelltes Denkmal handelt, waren insbesondere die Profile und äußeren Abmaße der einzubauenden Fenster im Vorfeld mit der unteren Denkmalpflegebehörde der Stadt Kaiserslautern abzustimmen.

Im Rahmen der Bauausführung für die Nord- und die Westfassade hatten sich bautechnische Problemfelder aufgetan, die bei der Planung der Maßnahme nicht ersichtlich waren und deshalb auch bei der ursprünglichen Kostenermittlung keine Berücksichtigung finden konnten. Die zu erwartenden Mehrkosten ergeben sich in mehreren Teilprojekten.

### **1. Fensterbau Nord- und Westfassade**

Im Zuge der Bauausführung mussten einige Fenster aufgrund eines denkmalschützerischen Mangels wenige Wochen nach Einbau wieder entfernt werden. Beim Ausbau stellte sich im Anschlussbereich der Fenster an hinter der Leibungsverkleidung liegenden Betonanschlussteilen flächiger Schimmelbefall heraus.

Die Überprüfung der gesamten Anschlussbereiche Fenster/Wand durch einen hinzugezogenen Bauphysiker ergab als wesentlichen Ausgangspunkt für das vorzufindende Schadensbild - neben der energetisch ungünstigen Bausubstanz - die ungewöhnliche Einbaulage der ursprünglichen Fenster: die vertikalen Mittelachsen der Rohbauöffnung (hier waren keine Anschlüsse für die Fenster vorgesehen) und der Öffnung in der Natursteinfassade (bei der die Plattenkanten de facto den Fensteranschlag bilden) weichen um ca. 2,5 cm voneinander ab. Dies führte dazu, dass die Fenster in die Rohbauöffnung versetzt eingebaut werden mussten, mit der Konsequenz, dass ein deutlich ungleichmäßiger Seitenabstand zu den Betonstützen entstanden ist.

Diese beschriebene ungewöhnliche Einbausituation und die daraus beim Einbau der neuen Fenster zu beachtenden sehr unterschiedlichen seitlichen Temperaturverläufe waren im Zeitpunkt der Planung unvorhersehbar, da die asymmetrische Einbaulage zum Erbauungszeitpunkt des Gebäudes durch entsprechende Putzstärken ausgeglichen und damit kaschiert wurde.

Die bauphysikalische Begutachtung ergab nun, dass die ursprünglich geplante und bereits an einigen Fenstern umgesetzte Lösung, die neuen Fensteranschlüsse mittels Hartschaumstoffplatte und Gips-Haftputz zu verschließen, bedingt durch die äußerst ungünstige Anschlusssituation, zwangsläufig zu Tauwasseranfall im Innenbereich der neuen Laibungsdämmung und somit auch zu der oben beschriebenen Schimmelbildung führen mußte. Damit wäre, insbesondere während der Heizperiode, auch an allen weiteren Randanschlussbereichen der Fenster zu rechnen.

Der gutachterliche Vorschlag, zumindest einen senkrechten Anschlussbereich des Fensters, bei dem die durch den Tausch der Fenster entstehende Öffnung zwischen Fensterprofil und Laibung erheblich größer ist als auf der anderen Seite, durch die Aufbringung einer Calcium-Silikatplatte bauphysikalisch wirksam zu schließen und den übrigen (bedeutend schmaleren) Fensteranschlussbereich durch einen feuchttransportierenden „Klimaputz“ zu verschließen, da auch dort ein ähnlicher Temperaturverlauf im Anschlussbauteil zu erwarten ist, wurde sodann umgesetzt.

Diese bauphysikalisch empfohlene Ausführung der Fensteranschlussbereiche war zur Vermeidung einer ansonsten mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Schimmelbildung unerlässlich, nicht nur im Hinblick auf die Gesundheit der Mitarbeiter, sondern auch im Sinne einer nachhaltigen Sicherung der Gebäudesubstanz.

Ergänzend ist anzumerken, dass aufgrund des nunmehr erforderlichen kompletten Neubaus einer gedämmten Natursteinfassade eine Versetzung der neuen Fenster an der Nord- und Westfassade in die Dämmungsebene aus bauphysikalischen und denkmalpflegerischen Gründen unumgänglich ist. Das Erfordernis dieser Fassadenbaumaßnahme seinerzeit für uns nicht absehbar war (auf die Darstellung weiter unten zu C. wird insoweit verwiesen), bitten wir die Versetzungskosten als förderfähig anzuerkennen.

## 2. Fensterbau Südfassade

Auf der Südseite werden die Fenster in gleicher Ausführung wie schon an der Nord- und Westfassade eingebaut.

Da im Zuge des Fassaden-Neubaus auch der vorhandene Sonnenschutz auf der Südseite entfernt, und gemäß Vorgabe der Denkmalpflege nicht wieder angebracht werden soll, muß der Sonnenschutz anderweitig gewährleistet werden.

Nachdem ursprünglich ein außen an den Fenstern angebrachter Rollo-Sonnenschutz vorgesehen war, wurde durch den Neubau der Fassade die Möglichkeit eröffnet, eine aus Sicht der Denkmalpflege vorteilhafte Lösung zu wählen, indem ein jeweils oberhalb der Fenster in die Fassade verdeckt eingebauter Raffrollo-Sonnenschutz geplant wurde.

## 3. Fenstererneuerung Seitenbau

Aus bauphysikalischen Gründen wird es nach Stand der heutigen Erkenntnisse unumgänglich sein, auch den Seitenbau mit einer gedämmten Neubaufassade zu sanieren.

Aus denkmalpflegerischen und aus bauphysikalischen Gründen ist eine Anordnung der Fenster in der Dämmebene unumgänglich. Dies hat zur Folge, dass zwar einige Fenster jüngeren Einbaudatums versetzt werden können. Ein größerer Teil, insbesondere die Fensterflächen der drei Sitzungssäle sind aufgrund ihres Alters (> 30 Jahre) jedoch zu ersetzen.

#### 4. Raumbelüftung der Büros

Ursprünglich sollten die auf der Südseite vorhandenen einfachen Ventilatorlüftungen im Zuge des Fensterbaues ersatzlos entfallen. Von dieser Umstellung erhoffte man sich planerisch zum einen eine Einsparung an Wärmeenergie, durch eine wesentlich bessere Abdichtung des Innenraumes zur Straße hin. Zum anderen aber auch eine Verbesserung der Lärmsituation in den Büros. Grund für diese Planungsüberlegung war zum einen, dass diese sehr einfach aufgebauten Lüftungsanlagen aus raumlufthygienischer und auch energetischer Sicht als äußerst problematisch anzusehen sind. Überdies erfüllen sie nicht die Schallschutzanforderungen, die in Bezug auf den Verkehrslärm der unmittelbar vor dem Gebäude vorbeiführenden stark befahrenen Lauterstraße zu stellen sind. Ein entsprechendes Schallschutzgutachten hat für das Gesamtsystem Fenster/Lüftung ein Schalldämmmaß von 42 dB/A ermittelt.

Nunmehr ist durch die Veränderung der bauphysikalischen Verhältnisse, die sich aus der gedämmten Neubaufassade ergeben, nach Stand der derzeitigen Planungen der Einbau von Raumluftanlagen in sämtlichen Büros des Amtsgebäudes vorgesehen. Jeweils ein Lüftungsaggregat mit integriertem Heizregister (Wärmerückgewinnung) (bei 4-Achsern 2 Geräte) soll unterhalb eines Raumfensters in den Heizkörpernischen anstelle des jeweiligen Heizkörpers eingebaut werden. Zu- und Ablufführungen sollen aus denkmalpflegerischen Gründen ohne Durchdringung der vertikalen Fassadenflächen verdeckt angeordnet werden.

Durch diese Aggregate kann auch der auf Süd- und Westseite erforderliche Schallschutz gewährleistet werden.

#### C. Sanierung der Natursteinfassade

Im Zuge der Reinigungsarbeiten an der Nord- und Westfassade wurden zunächst Schäden an einzelnen Fassadenplatten vor allem an den Gebäudeecken festgestellt. Der mit der Reparatur beauftragte Fachhandwerker stellte dann allerdings weitere Schäden fest, die darauf hindeuteten, dass es sich möglicherweise nicht um Einzelfälle handelte.

Deshalb hatte sich die Verwaltung entschlossen, durch Fachgutachter den aktuellen Zustand der Natursteinfassade eingehend überprüfen und bewerten zu lassen.

Das Gutachten konstatiert gravierende Mängel in der Standsicherheit der gesamten Fassade, deren Ursache sowohl in altersbedingten Schäden wie auch in konstruktiven Mängeln des ursprünglichen Fassadenaufbaues gesehen werden. Aus Sicht des Gutachters ist eine Sanierung dringend geboten, wobei eine vollständige Erneuerung der gesamten Fassade empfohlen wurde.

Auf Empfehlung des Gutachters wurden Sicherungsmaßnahmen an den Gerüsten angebracht (Netze, Schutzgerüst am Haupteingang) und die gebäudenahen Parkplatzbereiche abgesperrt. Diese Sicherungsmaßnahmen bestehen bis heute fort.

Zur Untersuchung einer geeigneten Sanierungsvariante hat die Kreisverwaltung mit eigenen Kräften eine Machbarkeitsstudie (einschl. Nutzungskostenanalyse) zur Vorlage an den Kreistag erstellt.

Die Machbarkeitsstudie untersuchte drei Varianten näher:

1. Sicherung der bestehenden Fassade
2. Neubau der Fassade in einer Ausführung als „Wärmedämmverbundsystem“ (Verputz)

### 3. Neubau der Fassade durch eine vorgehängte Natursteinfassade

Für diese Machbarkeitsstudie wurde die statische Machbarkeit der Varianten durch einen Baustatiker berechnet.

Als Vorleistung für die statischen Berechnungen wurden Auszug- und Tragfähigkeitsversuche an den Platten sowie an den Wandkonstruktionen an den TÜV vergeben.

Schließlich wurde zur Abschätzung der Vergabekosten Rechtsrat bei einer auf Vergabefragen spezialisierten Anwaltskanzlei eingeholt.

Die fertige Machbarkeitsstudie wurde dann aufgrund der Komplexität der diskutierten Baulösungen von der Kommunalbau einer Plausibilitätskontrolle unterzogen (diese ging übrigens positiv aus).

Im Ergebnis der Machbarkeitsstudie musste die zunächst ins Auge gefasste und technisch grundsätzlich denkbare Variante 1 „Sicherung der bestehenden Fassade“ letztlich aufgrund erheblicher rechtlicher Unwägbarkeiten verworfen werden.

Eine Genehmigung der Variante 2 „Neubau der Fassade in einer Ausführung als Wärmedämmverbundsystem“ wurde schließlich von der unteren Denkmalbehörde der Stadt Kaiserslautern ebenso abgelehnt wie die vom Kreistag aus Kostengründen zur Diskussion gestellte kombinierte Putz-/Natursteinlösung (Naturstein an den Schauseiten, Putz an den Rückseiten)

In der Folge hat sich der Kreistag für die denkmalgerechte Variante 3 des vollständigen Neubaus der Natursteinfassade entschieden.

Die von der Kreisverwaltung hierzu erarbeitete, und mit der Denkmalpflege positiv abgestimmte (siehe beigefügte Stellungnahme der Stadtverwaltung Kaiserslautern - untere Denkmal-schutzbehörde) Entwurfsplanung mit Kostenberechnung liegt diesem Mehrkostenantrag zu Grunde.

Die Konzeption umfasst folgende Bauschritte:

- Rückbau des vorhandenen LK3 - Sicherungsgerüsts
- Errichtung eines Baugerüsts LK4
- vollständiger Abbruch der alten Natursteinfassade bis auf das Rohmauerwerk
- Freilegung der Sockelbereiche bis hinunter auf die Fundamentebene (einschl. Beseitigung der Kellerlichtschächte an allen Längsfassaden)
- Aufbringung einer 18 cm starken Dämmschicht
- Anbringung einer Unterkonstruktion auf die Rohbaufassade
- Errichtung einer hinterlüfteten Fassade aus Natursteinplatten, die hinsichtlich Material und Abmessungen der alten Fassade weitestgehend entsprechen
- Aufdoppelung der Betonlisenen im Bereich der Treppenhäuser sowie der Seitenbau-Fenster durch gedämmte Fertigelemente.
- Neubau der baufälligen Einhausung des Haupteingangs in denkmalgerechter Rekonstruktion

Es versteht sich, dass ein solcher weitreichender Eingriff in ein Baudenkmal von der zuständigen Behörde nur dann mitgetragen werden kann, wenn das bauliche Detail mit besonderer Sorgfalt durchgearbeitet ist. Hieraus ergeben sich ganz erhebliche Mehraufwendungen, die sich insbesondere im Dachanschlußbereich beider Gebäudeteile, im Bereich der Treppenhäuser und der Seitenbau-Fassaden, sowie im Übergangsbereich Hauptbau-Zwischenbau - Seitenbau zeigen.

#### **D. Brandschutzmaßnahmen**

Im Zuge der Fassadenerneuerung des Seitenbaues ist an der Giebelseite die Errichtung einer Außentreppe in Stahlkonstruktion als zweiter Rettungsweg für den großen Sitzungssaal beabsichtigt. Die entsprechende Nottür wird unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten in die vorhandene geschützte Holzvertäfelung des Sitzungssaales integriert.

#### **E. Planungs- und Gutachterkosten**

Die bauliche Umsetzung dieser Konzeption, die für die Jahre 2014-16 geplant ist, lässt sich nicht mit den Kräften der Kreisverwaltung leisten.

Die erforderlichen Planungs- und Betreuungsleistungen für die Leistungsphasen 4 - 9 HOAI sind teilweise aufgrund der zu erwartenden Honorarsumme in einem europaweiten VOF-Verfahren zu vergeben.

#### **F. Kosten des Baubetriebs**

Der Neubau der Fassade ist mit umfangreichen Abbrucharbeiten verbunden. Außerdem sind eine große Zahl von Bohrungen in der Rohfassade zur Befestigung des Fassadenträgersystems notwendig.

Da aufgrund der Konstruktion des Gebäudes als Stahlbetonskelett mit einer starken Körperschallübertragung des Baulärms gerechnet werden muß, stellte sich die Frage, ob aus Gründen der Arbeitssicherheit und der Fürsorge für die Beschäftigten eine Sanierung des Gebäudes im laufenden Betrieb verantwortet werden kann.

Da zum jetzigen Planungsstand der Bauablauf noch nicht planbar, und somit das Potenzial für Lärminderungsmaßnahmen nicht abschätzbar ist, haben wir der Empfehlung des Betriebsarztes der Kreisverwaltung entsprochen, vorsorglich eine vollständige Räumung des Gebäudes während der Bauarbeiten vorzusehen.

Dementsprechend sind die Kosten für den gesamten Umzug der Verwaltung, für die Anmietung von Büroräumen in der Stadt während der Bauphase, sowie für den Rückzug in das sanierte Bürogebäude angesetzt. Ungeachtet dessen sollen in der endgültigen Bauplanung alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um eine Räumung des Gebäudes zumindest in Teilen bzw. zeitweise zu vermeiden.

#### **G. Minderkosten**

Da die ursprüngliche geplante Fassadenreinigung lediglich an der Nordfassade durchgeführt wurde, entstehen an dieser Position Minderkosten, die bei der Ermittlung der zur Förderung angemeldeten Kosten in Abzug gebracht wurden.

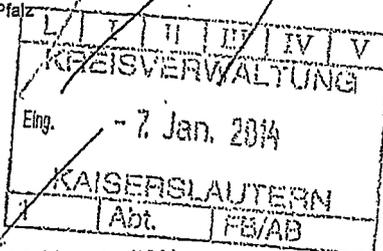


Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Kreisverwaltung  
Kaiserslautern  
35 80  
67623 Kaiserslautern

In Abdruck:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, 67433 Neustadt/W.  
Rechnungshof Rheinland-Pfalz, 67346 Speyer



DER MINISTER

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3720  
Mail: Poststelle@lism.rp.de  
www.lism.rp.de

30. DEZ 2013

5  
1.3 in Kopie

Mein Aktenzeichen  
17 512-1:335  
20130382  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax

**Zuwendungen aus dem Investitionsstock 2013**

an: Landkreis Kaiserslautern

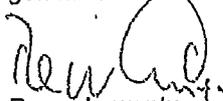
für: Energetische Sanierung des Kreisverwaltungsgebäudes  
(Mehrkosten 2. Bauabschnitt, 1. Zuweisungsrate)

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 6 Landesfinanzausgleichsgesetz i. V. m. der Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen aus dem Investitionsstock (VV-Istock) vom 16.02.2011 (MinBl. 2011, S. 52) wird folgende Zuwendung zur Anteilfinanzierung als Höchstbetrag bewilligt:

<b>Zuwendungsbetrag:</b>	2.232.000,00 €
Davon entfallen auf:	
Haushaltsmittel 2013	0,00 €
Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2014	767.000,00 €
Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2015	1.175.000,00 €
Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2016	290.000,00 €

Der Bewilligung werden zuwendungsfähige Gesamtkosten von 3.720.000,00 € zugrunde gelegt. Die Beträge können in den angegebenen Haushaltsjahren bei Kapitel 20 06 Titel 883 08 abgerufen und ausgezahlt werden.

Die Bewilligung erfolgt mit den auf den nachfolgenden Seiten aufgeführten Nebenbestimmungen bzw. Hinweisen, die Bestandteile dieses Bescheides sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden kann, wenn Auflagen nicht erfüllt oder Nebenbestimmungen nicht beachtet werden.

  
Roger Lewentz

1/3

Kernarbeitszeiten  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.00 Uhr  
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung  
ab Mainz Hauptbahnhof  
Straßenbahnlinien  
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten  
Parkhaus Schillerplatz,  
für behinderte Menschen  
Hofeinfahrt ISIM, Am Acker





Landkreis Kaiserslautern / 20130382  
Energetische Sanierung des Kreisverwaltungsgebäudes  
(Mehrkosten 2. Bauabschnitt, 1. Zuweisungsrate)

**Nebenbestimmungen bzw. Hinweise:**

- 1.1 Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) - Teil II/ Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 2002 über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) (MinBl. 2003, S. 22) - sind Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides.
- 1.2 Nr. 17 der Verwaltungsvorschrift (VV) über Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung vom 7. November 2000 (MinBl. 2001, S. 86) in der Fassung vom 30. April 2012 (MinBl. 2012, S. 306) ist zu beachten (vgl. Nr. 24 Abs. 3 der VV).
- 1.3 Sofern die Zuwendung für Hochbau-Maßnahmen gewährt wird, ist die Verwaltungsvorschrift (VV) über die Künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten vom 12.11.2003 (MinBl. 2003, S. 513) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten (vgl. Nr. 11 der VV).
- 1.4 Die vergaberechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten (Nr. 3.1 ANBest-K). Auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16.6.2003 über "Förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)", (MinBl. 2003, S. 374) wird hingewiesen.
- 1.5 Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Durchführung des Vorhabens Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht illegal beschäftigt werden. Werden zur Erfüllung des Verwendungszwecks Aufträge erteilt, reicht es grundsätzlich aus, wenn der Zuwendungsempfänger den Auftragnehmer vertraglich verpflichtet, keine illegal Beschäftigten einzusetzen.
- 1.6 Der Zuwendungsempfänger hat die bezuschussten Projekte barrierefrei herzustellen und instandzuhalten. Ferner sind unter Berücksichtigung der baufachlichen Prüfung die Grundsätze des barrierefreien Bauens, insbesondere die §§ 4 und 44 Abs. 2 sowie die §§ 51 und 62 Abs. 3 Landesbauordnung sowie die für die Maßnahme wesentlichen Normen (insbesondere die DIN 18025 Teil 1 und 2 / Barrierefreie Wohnungen, DIN 18024 Teil 1 und 2 / Barrierefreies Bauen, DIN 32984 / Bodenindikatoren oder gleichwertige Standards), zu beachten.
- 2.1 Die Zuwendung ist unverzüglich dem Verwendungszweck zuzuführen. Sie verfällt, wenn sie bis zum Ablauf des zweitfolgenden, im Falle der Bewilligung von Verpflichtungsermächtigungen 2015 und 2016 des drittfolgenden Haushaltsjahres nach der Bewilligung nicht zweckentsprechend verwendet und ausgezahlt ist.



Landkreis Kaiserslautern / 20130382  
Energetische Sanierung des Kreisverwaltungsgebäudes  
(Mehrkosten 2. Bauabschnitt, 1. Zuweisungsrate)

- 3.1 Mit Bescheid vom 30.12.2011 wurden zur Durchführung des 2. Bauabschnittes der energetischen Sanierung des Kreisverwaltungsgebäudes auf der Grundlage von zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 1.687.710 EUR bereits 1.012.000 EUR aus dem Investitionsstock gewährt. Aufgrund anerkannter Mehrkosten für den 2. Bauabschnitt in Höhe von 7.454.412 (vgl. nachfolgend unter Nr. 3.2) EUR belaufen sich die zuwendungsfähigen Gesamtkosten nun auf 9.142.122 EUR. Auf der Grundlage einer Zuweisungsquote von 60 v.H. errechnet sich eine Förderung aus dem Investitionsstock von rd. 5.485.000 EUR. Unter Berücksichtigung des bereits gewährten Betrages von 1.012.000 EUR verbleiben somit noch 4.473.000 EUR. Bei der vorstehenden Bewilligung handelt es sich um die 1. Zuweisungsrate auf den verbleibenden Betrag. Die Bewilligung der 2. Zuweisungsrate erfolgt voraussichtlich im kommenden Jahr, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.
- 3.2 Die als Anlage beigefügte baufachliche Stellungnahme der SGD Neustadt a.d.W. vom 9.12.2013, in der die zuwendungsfähigen Kosten mit 7.474.122,83 EUR ermittelt wurden, ist Bestandteil dieses Zuweisungsbescheides. Von den dort ermittelten Kosten ist ein Betrag in Höhe von 19.710,00 EUR abzusetzen. Die Kreisverwaltung ist bei der Erstellung ihres Zuwendungsantrages vom 15.11.2013 nämlich irrtümlich von ursprünglich festgestellten zuwendungsfähigen Gesamtkosten des 2. Bauabschnittes von 1.668.000 EUR statt von den der Bewilligung vom 30.12.2011 zugrunde liegenden zuwendungsfähigen Kosten von 1.687.710 EUR ausgegangen. Dieser Ansatz der Kreisverwaltung wurde von der SGD im Rahmen des Prüfverfahrens nicht korrigiert und so in die baufachliche Prüfung vom 9.12.2013 übernommen. Nach Korrektur und Abzug des Betrages von 19.710 EUR errechnen sich die zuwendungsfähigen Mehrkosten für den 2. Bauabschnitt der energetischen Sanierung des Kreisverwaltungsgebäudes nun auf rd. 7.454.412 EUR, die zuwendungsfähigen Gesamtkosten für den 2. Bauabschnitt auf rd. 9.142.122 EUR.
- 4.1 Die Gewährung der Zuweisung war möglich aufgrund der Tatsache, dass die Maßnahme im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen gem. § 18 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz als aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND  
GENEHMIGUNGSDIREKTION  
SÜD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |  
67402 Neustadt an der Weinstraße

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Referat 21 b  
Arbeitssitz Neustadt/ Weinstraße

Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt an der  
Weinstraße  
Telefon 06321 99-0  
Telefax 06321 99-2900  
poststelle@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

09.12.2013

im Hause

Mein Schreiben	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
13.12.2011	18.11.2013	Jutta Stammwitz-Becker	06321 99-2226
Aktenzeichen	Aktenzeichen	Jutta.Stammwitz-Becker@sgdsued.rlp.de	06321 99-2937
36 414:43	17 513/ 21b		
Bitte immer angeben!	(10/4/13NW)		

Kaiserslautern, Umplanung und Mehrkosten für die energetische Sanierung des Verwaltungsgebäudes des Landkreises Kaiserslautern in der Lauterstraße 8 (2. BA)

Mehrkostenantrag der Kreisverwaltung Kaiserslautern

### Baufachliche Prüfung - Investitionsstock

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern hat für die energetische Sanierung ihres denkmalgeschützten Verwaltungsgebäudes in Kaiserslautern, Lauterstraße 8 eine Landeszuwendung im Rahmen des seinerzeitigen Konjunkturpakets II erhalten (welche nicht Gegenstand dieser baufachlichen Betrachtung ist). Für die anschließende Umsetzung des 2. Bauabschnitts der energetischen Sanierung wurde mit Datum vom 30.12.2011 eine Zuwendung aus dem Investitionsstock bewilligt.

Im Verlauf der Bauausführung zur Umsetzung der bewilligten Maßnahmen wurden aufgrund von bautechnischen Schwierigkeiten in einzelnen Maßnahmenbereichen Umplanungen erforderlich, welche wiederum Mehraufwendungen für die Antragstellerin mit sich bringen. Für die erforderlichen Umplanungen bzw. die dadurch entstehenden Mehrkosten gegenüber der Kostenberechnung, welche der vorherigen Bewilligung zugrunde lag, hat die Kreisverwaltung Kaiserslautern nun einen Mehrkostenantrag im Investitionsstock vorgelegt.

Seite 1 - Baufachliche Prüfung vom 09.12.2013

Konten der Landesoberkasse:  
Deutsche Bundesbank, Filiale LU  
Sparkasse Rhein-Haardt  
Postbank Ludwigshafen

545 015 05 (BLZ 545 000 00)  
20 008 (BLZ 546 512 40)  
926 678 (BLZ 545 100 67)

Besuchszeiten:  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr





### Ergebnis der baufachlichen Prüfung - Stellungnahme

Die zur Förderung beantragten Maßnahmen wurden mit dem zuständigen Förderreferat 21 b der ADD förderrechtlich abgestimmt. Einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde als förderunschädlich zugestimmt. Die Bauverwaltung der SGD Süd wurde zu Abstimmungsgesprächen am 18.09.2013 und am 29.10.2013 hinzugezogen. Zudem fand am 02.12.2013 eine Besprechung der zur baufachlichen Prüfung vorgelegten Bauunterlagen bei der SGD Süd statt.

Die vorliegenden Bauunterlagen wurden gemäß Nr. 6.2 Teil I / Anlage 1 WV-LHO zu § 44 LHO - ZBau - baufachlich geprüft. Für die baufachliche Prüfung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Schreiben der Kreisverwaltung Kaiserslautern vom 18.09.2012, AZ.: 5.2/ 11411-51101-3, Antrag auf Förderung von Mehrkosten und Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen innerhalb des 2. Bauabschnitts zur energetischen Sanierung des Verwaltungsgebäudes des Landkreises Kaiserslautern
- Antrag der Kreisverwaltung Kaiserslautern vom 15.11.2013 auf Gewährung einer Zuwendung
- Erläuterung der beantragten Baumaßnahmen, Stand 14.11.2013
- Darstellung der Mehrkosten des 2. BA, Stand 14.11.2013
- Baukostenberechnung Fenster- und Fassadensanierung DIN 276, Aufstockungsantrag 2. BA
- Baukostenberechnung Fenster- und Fassadensanierung nach Maßnahmenbereichen, Aufstockungsantrag 2. BA
- Baukostenaufstellung Fassaden- und Fensterinstandsetzung, Einzelpositionen mit Mengen- und Einheitspreisansätzen, Stand 11.11.2013
- Nutzungskostenberechnung gem. DIN 18960
- Planzeichnungen der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Stand 07.11.2013;



Lageplan M. 1:250; Ansichten Süd, West, Nord, Ost M.1:100; Detailzeichnungen Fassade Hauptgebäude M.1:25; Detailzeichnungen Fassade Nebengebäude M.1:25

- Statische Berechnung/ Vorbemessung Fassade, Ingenieurgesellschaft Christmann + Sema mbH, Steinwenden-Weltersbach
- Berechnung der Oberflächentemperaturen von Wärmebrücken, Ingenieurbüro Dr. Dahlem, Rodenbach, Stand 29.10.2013
- Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern vom 14.11.2013, AZ.: 61.11-au

Nachgereichte Unterlagen:

- Email der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Frau Gentek vom 27.11.2013: Erläuterung Kostendarstellung
- Aktualisierte Darstellung der Mehrkosten des 2. Bauabschnittes, Stand 04.12.2013
- Aktualisierte Baukostenberechnung Fenster- und Fassadensanierung DIN 276, Aufstockungsantrag 2. BA
- Aktualisierte Nutzungskostenberechnung-gem. DIN 18960

Nicht vorgelegt wurde ein veranlassendes Schreiben des zuständigen brandschutztechnischen Bediensteten, welches die Herstellung des zweiten baulich gesicherten Rettungsweges aus dem Bereich der Sitzungssäle fordert.

Es wird davon ausgegangen, dass die Antragstellerin bei der Planung der Maßnahme insbesondere alle Sicherheits- und Gesundheitsbelange berücksichtigt hat und dass das Vorhaben die gemäß VV-LHO erforderliche Ausführungsreife besitzt. Die bau fachliche Prüfung beinhaltet keine baurechtliche Prüfung, hierfür ist die Untere Bauaufsichtsbehörde zuständig.

### Planung

Die Antragstellerin hat in ihrer Anlage „Erläuterung der beantragten Baumaßnahmen“ zum Förderantrag die Probleme in den bereits bewilligten Maßnahmenbereichen so-



wie das Erfordernis für die neu hinzukommenden Maßnahmenbereiche ausführlich dargestellt und begründet.

Änderungen innerhalb derjenigen Maßnahmenbereiche, welche der Bewilligung vom 30.12.2011 zugrunde liegen:

- Mehrkosten in den Maßnahmenbereichen „Fenster“, „Gerüstbau“, „Dämmung Dachterrasse“ und „Erneuerung Deckenheizung Sitzungssäle“;
- Minderkosten im Bereich „Fassadenreinigung“ durch Abbruch der Maßnahme, nachdem die Schadhäftigkeit und mangelnde Standsicherheit der Fassade erkennbar wurden.
- Die aktuell seitens der Antragstellerin berechneten Gesamtbaukosten liegen - nach Verrechnung von Kostenmehrungen (1.559.989,80 Euro) und Kostenminderungen (215.065,78 Euro) - um **1.344.924,02 Euro** über den seinerzeit berechneten Kosten.

Neu hinzukommende Maßnahmenbereiche:

- Komplette Erneuerung der Fassade, Herstellung des zweiten baulich gesicherten Rettungsweges aus dem Bereich der Sitzungssäle, temporäre Auslagerung des Verwaltungsbetriebes, Planungsleistungen externer Auftragnehmer. Die Baukosten dieser Maßnahmenbereiche berechnet die Antragstellerin mit insgesamt **6.590.334,82 Euro**.

#### Baukosten

Die Antragstellerin hat – ausgehend von den der Bewilligung des 2. Bauabschnittes zugrunde liegenden Gesamtbaukosten – die in Teilbereichen entstandenen Kostenmehrungen mit Kostenminderungen in anderen Bereichen des ursprünglichen Maßnahmenpaketes verrechnet und um die Kosten der neu hinzukommenden unvorhersehbaren Maßnahmen ergänzt. Danach ergeben sich aktuelle Gesamtkosten des 2. Bauabschnittes in Höhe von **9.603.258,84 Euro brutto**:

Berechnung 29.09.2010/ Bewilligung 30.12.2011	1.668.000,00 Euro
Mehrkosten	+ 1.559.989,80 Euro
<u>Minderkosten</u>	<u>- 215.065,78 Euro</u>



Zwischensumme	3.012.924,02 Euro
<u>Kostenberechnung weitere Maßnahmen</u>	<u>6.590.334,82 Euro</u>
Gesamtkosten 2. BA aktuell	9.603.258,84 Euro

Damit liegen die Gesamtbaukosten um **7.935.258,84 Euro** über den seinerzeit für den 2. BA berechneten und der Bewilligung als zuwendungsfähigen Kosten zugrunde liegenden Kosten in Höhe von 1.668.000,00 Euro.

Gesamtkosten 2. BA aktuell	9.603.258,84 Euro
<u>Berechnung 29.09.2010/ Bewilligung 30.12.2011</u>	<u>- 1.668.000,00 Euro</u>
Gesamtkosten 2. BA aktuell	<b>7.935.258,84 Euro</b>

Dem vorliegenden Förderantrag liegen diese Mehrkosten von **7.935.258,84 Euro** zugrunde. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Übersicht der Antragstellerin „Darstellung der Mehrkosten des 2. Bauabschnittes“, Stand 04.12.2013 verwiesen.

Die Kosten derjenigen Maßnahmen, welche noch durchzuführen sind (in allen Bereichen, auch bereits bewilligten), wurden nach Einzelgewerken mit Mengen- und Kostensätzen berechnet und in der Systematik der DIN 277 in der 3. Ebene der Kostengruppen aufgestellt. Die Kosten (brutto) gliedern sich wie folgt:

Kostengruppe 200 Herrichten und Erschließen (45,1 %)	2.150.484,48 €
Kostengruppe 300 Bauwerk - Baukonstruktion (96,6 %)	4.607.294,20 €
<u>Kostengruppe 400 Bauwerk - Technische Anlagen (3,4 %)</u>	<u>161.985,18 €</u>
Zwischensumme Bauwerkskosten (100 %)	4.769.279,38 €
Kostengruppe 500 Außenanlagen	143.223,05 €
Kostengruppe 600 Ausstattung, Kunstwerke	58.310,00 €
<u>Kostengruppe 700 Baunebenkosten (24,5 %)</u>	<u>1.167.789,27 €</u>
<b>Summe Baukosten (173,8 %)</b>	<b>8.289.086,18 €</b>

Die Antragstellerin berechnete dabei für die verschiedenen Maßnahmenbereiche folgende Baukosten (brutto):

Temporäre Auslagerung gesamte Verwaltung	2.150.484,48 €
Erneuerung Fenster	1.698.751,37 €



Erneuerung Fassade	4.379.207,94 €
Kunst am Bau	60.642,40 €
<b>Summe Baukosten</b>	<b>8.289.086,19 €</b>

Von diesen Baukosten noch durchzuführender Maßnahmen setzt die Antragstellerin **353.827,35 Euro** für diejenigen Maßnahmenbereiche ab, welche noch der Bewilligung vom 30.12.2011 zuzuordnen sind, sodass sich für den vorliegenden Förderantrag der Betrag von **7.935.258,84 Euro** Gesamtbaukosten (brutto) ergibt.

Die Mengen- bzw. Kostenansätze der Antragstellerin erscheinen in baufachlicher Hinsicht insgesamt plausibel; im Rahmen der Fortführung der Planungen sowie der Durchführung der Vergabeverfahren sollten sich nach baufachlicher Einschätzung vorhandene Einsparpotentiale noch realisieren lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen hat, dass unzulässige Doppelförderungen - erneute Förderung von Maßnahmen, welche bereits von vorangehenden Bewilligungen abgedeckt wurden - ausgeschlossen sind.

Im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung der seitens der Antragstellerin vorgelegten Baukosten wurde insbesondere Folgendes festgestellt:

- Für den Bereich „Temporäre Auslagerung“ setzt die Antragstellerin innerhalb der Kostengruppe 252 insgesamt 2.150.484,48 Euro brutto an. Diese teilen sich auf in

Umzug EDV	219.000,00 €
Umzugskosten Unternehmen	323.484,48 €
Objektmiete	1.608.000,00 €
<b>Summe Übergangsmaßnahmen</b>	<b>2.150.484,48 €</b>

Die monatlichen **Mietkosten** wurden dabei mit 10 Euro netto/ m<sup>2</sup> BGF angesetzt, die zu mietende Fläche mit ca. 6.700 m<sup>2</sup> BGF, der Mietzeitraum mit zwei Jahren. Aus baufachlicher Sicht sollte der Antragstellerin empfohlen werden, darauf hinzuwirken, dass eine Größenordnung von ca. 8,50 Euro netto/ m<sup>2</sup> Mietfläche (dies ist keine BGF!) nicht überschritten wird. Zudem sollte sie die tatsächlich erforderliche Mietfläche in eigener Verantwortung einer kritischen Überprüfung unterziehen. Selbst im – noch nicht gesicherten – Falle, dass zeitgleich die gesamte Verwaltung aus dem Gebäude



ausgelagert werden muss, ist es wohl nicht erforderlich, eine Fläche zu beziehen, die identisch ist mit derjenigen des Verwaltungsgebäudes Lauterstraße 8 (ca. 6.670 m<sup>2</sup> BGF gem. DIN 18960-Unterlage). Es sollte aus baufachlicher Sicht möglich sein, temporär einen geregelten Verwaltungsbetrieb auch mit geringeren zur Verfügung stehenden Flächen aufrecht zu erhalten. Im Hinblick auf die beabsichtigte Förderung der temporären Auslagerung wird aus baufachlicher Sicht vorgeschlagen, die Förderung der Objektmiete auf eine Obergrenze in Höhe von 8,50 Euro netto/ m<sup>2</sup> und Monat sowie eine Mietfläche von 5.000 m<sup>2</sup> abzustellen. Bei einer zweijährigen Auslagerung ergäben sich **1.213.800,00 Euro brutto** an zugrunde zu legenden Mietkosten. Die Minderung gegenüber den zur Förderung beantragten Mietkosten beträgt demnach 394.200 Euro brutto. Auch die seitens der Antragstellerin angesetzten **Umzugskosten** sollten von ihr eigenverantwortlich noch einmal kritisch überprüft werden. Auch hier sollten geringere Kostenansätze auskömmlich sein.

- Die innerhalb des Gewerkes **Metallbau- und Verglasungsarbeiten** angesetzten Kosten für das Ausbauen und Versetzen bereits erneuerter Fenster ist aus baufachlicher Sicht nicht zuwendungsfähig. Im Rahmen der Bewilligung vom 30.12.2011 wurde die Erneuerung der bauzeitlichen Fenster incl. des Einbaus bereits gefördert. Dies betrifft die Positionen 03.02.1 für das Hauptgebäude (21.420,00 Euro netto) sowie für das Nebengebäude (7.140,00 Euro netto), insgesamt 33.986,40 Euro brutto.

- Die Antragstellerin hat im Bereich „Kunst am Bau“ Kosten in Höhe von 60.642,40 Euro brutto incl. Nebenkosten angesetzt. Auf der Grundlage der VV FM vom 12.11.2003 und in Verbindung mit der vorliegenden Kostenberechnung ist für die **künstlerische Ausgestaltung** folgender Betrag (brutto) aufzuwenden, der auch als angemessen anzusehen ist: 1 % von 4.769.279,38 Euro = 47.692,79 Euro.

- Die Antragstellerin erklärte im Rahmen der Besprechung am 02.12.2013, dass die innerhalb der Kostengruppe 700 **Baunebenkosten** eingestellten Kosten keine Kosten der eigenen Verwaltung enthalten. Die Antragstellerin beabsichtigt, die erforderlichen **Planungsleistungen** ab Leistungsphase 3 an externe Auftragnehmer zu beauftragen und hat die ihr hierbei entstehenden Kosten berechnet. Wo der Schwellenwert erreicht



wird, ist ein VOF-Verfahren durchzuführen. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass für die Honorarsummen stets der Mindestsatz nach HOAI zu vereinbaren ist.

- Die innerhalb der Kostengruppe 779 „Sonstige Baunebenkosten“ angesetzten Kosten in Höhe von 20.000,00 Euro brutto sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig im Rahmen der Förderung aus dem Investitionsstock.

### Nutzungskosten

Die Antragstellerin hat die sich nach der Durchführung der geplanten Maßnahmen ergebenden Nutzungskosten für das Verwaltungsgebäude in der Systematik der DIN 18960 „Nutzungskosten im Hochbau“ aufgestellt:

Nutzungskostengruppe 100 Kapitalkosten	88.846,00 Euro
Nutzungskostengruppe 200 Objektmanagementkosten	58.045,00 Euro
Nutzungskostengruppe 300 Betriebskosten	259.424,09 Euro
<u>Nutzungskostengruppe 400 Instandsetzungskosten</u>	<u>200.000,00 Euro</u>
<b>Jährliche Gesamtnutzungskosten</b>	<b>606.315,09 Euro</b>

Die stichprobenartige baufachliche Prüfung der Nutzungskostenberechnung beschränkt sich regelmäßig auf die Kostengruppen 300 Betriebskosten (ausgenommen 370 Abgaben/ Beiträge) und 400 Instandsetzungskosten. Die Prüfung der Nutzungskostengruppen 100 und 200 fällt, ebenso wie die Prüfung eventueller Angaben zu den Folgekosten innerhalb des Antragsformulars, in die Zuständigkeit des Förderressorts bzw. der Kommunalaufsicht. Auf die diesbezüglichen Schreiben des Ministeriums der Finanzen wird verwiesen.

Ausgehend von den derzeitigen jährlichen Kosten hat die Antragstellerin die Betriebskosten des Verwaltungsgebäudes in der zweiten - teilweise auch in der dritten - Ebene der Kostengruppen aufgestellt und sodann auf die vorhandenen BGF bezogen. Die flächenbezogenen spezifischen Kennwerte wurden im Rahmen der baufachlichen Prüfung entsprechenden Vergleichswerten des BKI gegenübergestellt.

Nach stichprobenartiger Prüfung erscheinen die für die Kostengruppe 300 angesetzten Nutzungskosten von insgesamt 30,70 Euro/(m<sup>2</sup> BGF a) aus baufachlicher Sicht als



in der Summe angemessen. Ggf. lassen sich nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen und neuer Einregelung der haustechnischen Anlagen auch niedrigere Betriebskosten realisieren.

Für die jährlichen Instandsetzungskosten wurden pauschal 200.000,00 Euro in die Kostenberechnung eingestellt, was einem Kennwert von 29,99 Euro/(m<sup>2</sup> BGF a) entspricht. Die Kosten werden aus baufachlicher Sicht als grundsätzlich auskömmlich, evtl. sogar etwas hoch angesetzt erachtet. Die Antragstellerin sollte die für Instandsetzungsmaßnahmen angesetzte Summe in eigener Verantwortung angemessen auf die einzelnen Kostengruppen verteilen, um weder Instandsetzungsstaus aufkommen zu lassen noch unnötig hohe jährliche Instandsetzungskosten in einzelnen Bereichen zu veranschlagen.

#### Fazit

Nach stichprobenartiger baufachlicher Prüfung der hier vorgelegten Bauunterlagen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Durchführung der beantragten Maßnahmen. Im Zuge der Fortsetzung und Vertiefung der Planungen durch die noch zu beauftragenden Planer wird die Antragstellerin weitere Planungs- und Kostensicherheit gewinnen. Dann lassen sich weitere Entscheidungen bzw. Festlegungen abschließend treffen, wie z.B. bezüglich des Erfordernisses der Außendämmung der Kellergeschoßwände, der Ausführungsart der dann benötigten neuen Kellerlichtschächte, oder auch der Ausführung der Wärmedämmung des Flugdaches.

Es wird an dieser Stelle vorsorglich nochmals darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen hat, dass die einzelnen Bewilligungen für die Gesamtmaßnahme im Rahmen der Schlussverwendungsnachweise nachvollziehbar und voneinander getrennt abgerechnet werden können und dass unzulässige Doppelförderungen ausgeschlossen sind.



### Stellungnahme zu den zuwendungsfähigen Baukosten

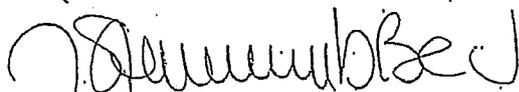
Die Antragstellerin erklärt die von ihr ermittelten Gesamtkosten des Mehrkostenantrags von **7.935.258,84 Euro** für in voller Höhe zuwendungsfähig. Nach stichprobenartiger Prüfung der Antragsunterlagen sind hiervon jedoch aus baufachlicher Sicht nicht zuwendungsfähige Kosten wie folgt in Abzug zu bringen:

Gesamtbaukosten lt. Antrag	7.935.258,84 Euro
Herabsetzung Objektmietkosten	- 394.200,00 Euro
Versetzen bereits erneuerter Fenster	- 33.986,40 Euro
Herabsetzung künstlerische Ausgestaltung	- 12.949,61 Euro
<u>grds. nicht zuwendungsfähige KGR 779</u>	<u>- 20.000,00 Euro</u>
<b>verbleibende Gesamtbaukosten</b>	<b>7.474.122,83 Euro</b>

Danach wird von baufachlicher Seite vorgeschlagen, der Bewilligung die verbleibenden Gesamtbaukosten in Höhe von **7.474.122,83 Euro brutto** als zuwendungsfähige Gesamtkosten zugrunde zu legen. Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahme erfolgt abschließend durch die Bewilligungsbehörde.

Die zur Verfügung gestellten Bauunterlagen werden, versehen mit den Blaueträgungen der baufachlichen Prüfung, beigelegt zurückgereicht.

Im Auftrag

  
Jutta Stammwitz-Becker

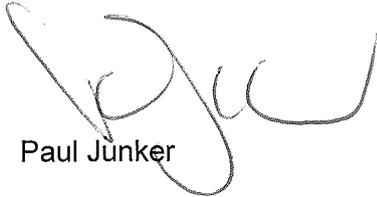
Anlagen:

Antragsunterlagen (1-fach) in Rückgabe

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung.

Kaiserslautern, den 08.04.2014

Vorsitzender



Paul Junker

Schriftführerin



Carmen Zäuner